



25. November 2022

---

# **Prüfauftrag des EJPD vom 23. Februar 2022; Analyse Vorschläge EU-Richtlinien über Sorgfaltspflichten und Berichterstattung zur Nachhaltigkeit und möglicher Anpassungs- bedarf im Schweizer Recht**

## **Bericht Entwürfe Nachhaltigkeitspflichten EU und geltendes Recht Schweiz**

---



## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                                                    |           |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Ausgangslage .....</b>                                                                                          | <b>4</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Auftrag.....</b>                                                                                                | <b>4</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Nationale und internationale Entwicklungen .....</b>                                                            | <b>5</b>  |
| <b>4</b>  | <b>Bestimmungen für besseren Schutz von Mensch und Umwelt in der Schweiz .....</b>                                 | <b>5</b>  |
| 4.1       | Allgemeines.....                                                                                                   | 5         |
| 4.2       | Transparenz über nichtfinanzielle Belange .....                                                                    | 6         |
| 4.3       | Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus<br>Konfliktgebieten und Kinderarbeit..... | 6         |
| <b>5</b>  | <b>EU-Kommissionsvorschläge im Bereich Nachhaltigkeit .....</b>                                                    | <b>7</b>  |
| 5.1       | Allgemeines.....                                                                                                   | 7         |
| 5.2       | RL-E Sorgfaltspflichten.....                                                                                       | 7         |
| 5.3       | RL-E Berichterstattung .....                                                                                       | 8         |
| <b>6</b>  | <b>Unterschiedsanalyse zwischen RL-E Sorgfaltspflichten und Schweizer Recht.....</b>                               | <b>9</b>  |
| 6.1       | Ausweitung des Anwendungsbereichs .....                                                                            | 9         |
| 6.2       | Ausweitung des Regelungsziels .....                                                                                | 10        |
| 6.3       | Präzisierung und Ergänzung der Sorgfaltspflichten .....                                                            | 10        |
| 6.4       | Ausweitung der Sanktionsinstrumente und behördliche Aufsicht .....                                                 | 11        |
| 6.5       | Benennung eines Bevollmächtigten.....                                                                              | 11        |
| 6.6       | Haftung der Unternehmen für die Verletzung von Sorgfaltspflichten.....                                             | 12        |
| 6.7       | Ausdrückliche Sanktionierung bzw. Haftung der Organe .....                                                         | 13        |
| 6.8       | Umfassende Regelung des anwendbaren Rechts (internationales Privatrecht) 13                                        |           |
| 6.9       | Mehr Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften im Bereich<br>Nachhaltigkeitspflichten.....                         | 13        |
| 6.10      | Begleitmassnahmen .....                                                                                            | 14        |
| <b>7</b>  | <b>Unterschiedsanalyse zwischen RL-E Berichterstattung und Schweizer Recht ....</b>                                | <b>14</b> |
| 7.1       | Neue Terminologie .....                                                                                            | 14        |
| 7.2       | Ausweitung des Anwendungsbereichs .....                                                                            | 14        |
| 7.3       | Präzisierung der "doppelten Wesentlichkeit" .....                                                                  | 15        |
| 7.4       | Ausführlichere Angaben zur Art der Informationen .....                                                             | 15        |
| 7.5       | Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.....                                                            | 16        |
| 7.6       | <i>Comply-or-explain</i> -Ansatz entfällt.....                                                                     | 17        |
| 7.7       | Externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung .....                                                         | 17        |
| 7.8       | Zwingende Berichterstattung im Lagebericht; einheitliches elektronisches<br>Berichtsformat .....                   | 17        |
| 7.9       | Erweiterung der Sanktionen .....                                                                                   | 17        |
| 7.10      | Diversitätskonzept.....                                                                                            | 17        |
| <b>8</b>  | <b>Exkurs: Auswirkungen der EU-Richtlinien auf Schweizer Unternehmen .....</b>                                     | <b>18</b> |
| 8.1       | Allgemeines.....                                                                                                   | 18        |
| 8.2       | Auswirkungen EU-Richtlinie Sorgfaltspflichten .....                                                                | 18        |
| 8.3       | Auswirkungen EU-Richtlinie Berichterstattung.....                                                                  | 19        |
| 8.4       | Beurteilung .....                                                                                                  | 21        |
| <b>9</b>  | <b>Ergebnis Analyse und Anpassungsbedarf .....</b>                                                                 | <b>21</b> |
| 9.1       | Wesentliche Unterschiede.....                                                                                      | 21        |
| 9.2       | Anpassungsbedarf der Schweizer Regeln; Einschätzung.....                                                           | 22        |
| <b>I.</b> | <b>ANHANG 1: Nationale Entwicklungen .....</b>                                                                     | <b>24</b> |

|      |                                                                                                                                           |    |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.   | Parlamentarische Vorstösse.....                                                                                                           | 24 |
| 2.   | Arbeiten und Tätigkeiten des Bundesrates .....                                                                                            | 24 |
| a.   | Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP).....                                                                       | 24 |
| b.   | CSR-Positionspapier .....                                                                                                                 | 25 |
| c.   | Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030.....                                                                                               | 25 |
| d.   | Revision der Edelmetallkontrollgesetzgebung.....                                                                                          | 26 |
| e.   | Revision Umweltschutzgesetz (Art. 35e-h USG) und Holzhandelsverordnung .....                                                              | 26 |
| II.  | ANHANG 2: Internationale Entwicklungen.....                                                                                               | 27 |
| 1.   | EU .....                                                                                                                                  | 27 |
| a.   | Überarbeitung EU-Richtlinien im Bereich Nachhaltigkeitspflichten .....                                                                    | 27 |
| b.   | EU-Verordnung (EU) 2017/821 betreffend Konfliktmineralien .....                                                                           | 28 |
| c.   | Verordnung (EU) Nr. 995/2010 betreffend die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags.....                                                  | 28 |
| d.   | Verordnungsvorschlag für ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten ( <i>Forced Labour Products Ban</i> ).....                | 28 |
| 2.   | UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte .....                                                                                | 29 |
| 3.   | OECD .....                                                                                                                                | 29 |
| a.   | OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen .....                                                                                       | 29 |
| b.   | G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance .....                                                                                        | 29 |
| 4.   | ILO-Standards .....                                                                                                                       | 30 |
| 5.   | G7 .....                                                                                                                                  | 31 |
| 6.   | TCFD.....                                                                                                                                 | 31 |
| 7.   | Übereinkommen von Paris.....                                                                                                              | 32 |
| 8.   | SDG.....                                                                                                                                  | 32 |
| 9.   | UNO-Abkommen zu Transnationalen Konzernen und Menschenrechten ( <i>Binding Treaty</i> ) .....                                             | 33 |
| 10.  | Unidroit.....                                                                                                                             | 33 |
| III. | ANHANG 3: Tabellarische Gegenüberstellung der Richtlinienvorschläge der EU-Kommission im Bereich Nachhaltigkeit und Schweizer Recht ..... | 33 |

## Summary

Nach der abgelehnten Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt" sind in der Schweiz am 1. Januar 2022 neue Bestimmungen im OR für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt, inkl. Ausführungsverordnung, in Kraft getreten. Die EU wird demnächst ihre überarbeitete [Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](#) verabschieden. Zudem hat sie Anfang 2022 einen Entwurf für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit präsentiert. Im Falle der Inkraftsetzung und Umsetzung des künftigen EU-Rechts ergeben sich erhebliche Unterschiede zum geltenden Schweizer Recht (Anwendungsbereich, Drittstaatenregelung, Haftung, behördliche Aufsicht, Sanktionen etc.). Ob und inwiefern Anpassungsbedarf anzunehmen ist, bleibt letztlich ein politischer Entscheid.

## 1 Ausgangslage

Am 29. November 2020 wurde die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt" an der Urne abgelehnt.<sup>1</sup> Damit kam der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments zum Zuge. Dieser sieht neue Bestimmungen für besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor, ohne eine zusätzliche Haftungsbestimmung zu schaffen, wie sie die Initiative vorgesehen hat. Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen im Obligationenrecht ([OR](#)) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen ([VSoTr](#)) auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Die Schweiz hat damit derzeit eine international abgestimmte Gesetzgebung, die sich primär an der heute in der Europäischen Union (EU) geltenden Regulierung orientiert. Im Bereich Kinderarbeit geht die Regelung über die Bestimmungen der EU hinaus.

Die EU überarbeitet momentan ihre [Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](#) (nachfolgend: [RL-E Berichterstattung](#) bzw. [CSRD](#)). Diese steht kurz vor der Verabschiedung und Inkraftsetzung. Ausserdem erarbeitet die EU zurzeit eine [Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit](#) ([RL-E Sorgfaltspflichten](#)). Der [RL-E Sorgfaltspflichten](#) wird momentan im Ministerrat und im Europäischen Parlament beraten<sup>2</sup>.

## 2 Auftrag

Das EJPD hat das BJ am 23. Februar 2022 beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der mitbeteiligten Departemente (insbesondere dem WBF und EDA) den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23. Februar 2022 für eine [Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit](#) zu analysieren und voraussichtlich bis Ende 2022 eine Einschätzung vorzunehmen, ob sich aus den Entwicklungen in der EU allenfalls auch Anpassungsbedarf für das Schweizer Recht ergeben könnte, insbesondere hinsichtlich der neuen Regeln nach Art. 964a ff. [OR](#) und der [VSoTr](#).

Obwohl nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten, wird das Schweizer Recht aufgrund des sachlichen Konnexes auch der revidierten [Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](#) gegenüber gestellt und der Anpassungsbedarf im Bereich der Transparenz über nichtfinanzielle Belange (sechster Abschnitt, Art. 964a bis Art. 964c [OR](#)) untersucht.

<sup>1</sup> [Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen" \(admin.ch\)](#).

<sup>2</sup> [Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen \(europa.eu\)](#) > "Nächste Schritte"; [EUR-Lex - 52021PC0189 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#) > Procedure; [EUR-Lex - 52021PC0189 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

### 3 Nationale und internationale Entwicklungen

Auf nationaler Ebene sind nach der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen für besseren Schutz von Mensch und Umwelt (siehe Ziffer 4 hiernach) diverse parlamentarische Vorstösse (inkl. einer Frage) im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik eingereicht worden (siehe Anhang 1 Ziff. 1 hiernach). Zudem sind auch Arbeiten und Tätigkeiten des Bundesrates im Gange (siehe Anhang 1 Ziffer 1 hiernach), wie beispielsweise die Umsetzung, Begleitung und Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), des CSR-Aktionsplans, der Strategie für Nachhaltige Entwicklung 2030 sowie der Gesetzesrevisionen im Bereich der Edelmetall- und Umweltschutzgesetzgebung etc.

Auf internationaler Ebene sind in Bezug auf die EU der [RL-E Berichterstattung](#) und der [RL-E Sorgfaltspflichten](#) relevant, welche Gegenstand der vorliegenden Analyse bilden. Sowohl die neuen Schweizer Regelungen für besseren Schutz von Mensch und Umwelt als auch die entsprechenden Bestimmungen auf europäischer Ebene stützen sich bzw. verweisen auf international anerkannte Standards und Leitsätze, wie die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die ILO-Standards etc. Auch Internationale Pläne und Abkommen, wie das Abkommen von Paris, *Sustainable Development Goals* (SDGs), *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD), UNO-Abkommen zu Transnationalen Konzernen und Menschenrechten (*Binding Treaty*), sollen die Nachhaltigkeitsregelungen für Unternehmen harmonisieren und ein *level playing field* schaffen. Mehr zu den in diesem Zusammenhang wichtigen laufenden internationalen Entwicklungen findet sich im Anhang 2 hiernach.

### 4 Bestimmungen für besseren Schutz von Mensch und Umwelt in der Schweiz

#### 4.1 Allgemeines

Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Das Gesetz gewährt den Unternehmen ein Jahr, um sich auf die neuen Pflichten einzustellen (Geschäftsjahr 2022). Die neuen Pflichten werden damit erstmals auf das Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden. Die erste Berichterstattung erfolgt somit (rückblickend auf das Geschäftsjahr 2023) im ersten Semester 2024 (sofern das Kalenderjahr dem Geschäftsjahr entspricht).

Die neuen Bestimmungen für besseren Schutz von Mensch und Umwelt in der Schweiz (Schweizer Recht) hat das Parlament systematisch im Obligationenrecht ([OR](#)) unter dem 32. Titel über die "Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung, weitere Transparenz- und Sorgfaltspflichten" eingeordnet. Sie enthalten zwei Regelungsbereiche, die "Transparenz über nichtfinanzielle Belange" (sechster Abschnitt, Art. 964a bis Art. 964c [OR](#)) und die "Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit" (achter Abschnitt, Art. 964j bis Art. 964l [OR](#)). Die Ausführungsbestimmungen sind in einer Verordnung, der [VSoTr](#), geregelt. Die Verordnung basiert auf den Delegationsnormen des Gegenvorschlags im achten Abschnitt; der sechste Abschnitt enthält keine Delegationsnormen. Es gibt einen erläuternden Bericht zu den Gesetzesbestimmungen ([Erläuternder Bericht Gegenvorschlag \(OR\) 19.11.2019](#); [Erläuternder Bericht Gegenvorschlag \(OR\) vom 19.11.2019 Curia Vista](#)) und zur VSoTr ([Erläuternder Bericht Verordnung VSoTr](#)). Seit der Publikation der Erlasse in der Amtlichen Sammlung AS hat die Nummerierung im [OR](#) geändert.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> S. dazu die [Konkordanztafel indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative \(PDF, 268 kB, 19.01.2022\)](#).

## 4.2 Transparenz über nichtfinanzielle Belange

Die Bestimmungen betreffend die Transparenz über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a – 964c OR) orientieren sich an der [Richtlinie 2014/95/EU](#), die auch *Non-Financial Reporting Directive* (NFRD) genannt wird. Die Regelung bezweckt die Rechenschaftsablage der Unternehmen über bestimmte nichtfinanzielle Belange. Von der Berichterstattungspflicht erfasst sind Gesellschaften des öffentlichen Interesses (s. Art. 2 Bst. c [RAG](#)), also Publikumsgesellschaften (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 [OR](#)) bzw. von der FINMA beaufsichtigte Gesellschaften, die eine Prüfung durchführen müssen (v.a. Banken oder Versicherungen; Art. 3 [FINMAG](#)), mit mindestens 500 Mitarbeitenden im Jahresschnitt, einer Bilanzsumme von CHF 20 Mio. oder einem Umsatzerlös CHF 40 Mio. (in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren). Ein Verzicht auf die Berichterstattung ist gemäss Art. 964b Abs. 5 [OR](#) möglich, dieser ist aber "im Bericht klar und begründet zu erläutern" (sog. *comply or explain*-Ansatz). Eine Ausnahme gilt zudem für bestimmte Schweizer Konzerngesellschaften (Art. 964a Abs. 2 [OR](#)).<sup>4</sup>

Inhaltlich verlangt der Bericht namentlich die Beschreibung des Geschäftsmodells, der Risiken, der Leistungsindikatoren sowie der verfolgten Konzepte (insb. Sorgfaltsprüfung) zu Menschenrechten, Umwelt (insbesondere CO<sub>2</sub> Ziele), Sozialem und Korruption (Art. 964b [OR](#)). Der Bericht muss neben dem Verwaltungsrat auch durch die Generalversammlung genehmigt werden. Der Bericht muss in einer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sein und elektronisch veröffentlicht werden; er muss mindestens 10 Jahre lang öffentlich zugänglich sein (Art. 964c [OR](#)). Bei Verletzung der Berichtspflichten ist als Sanktion eine Busse bis CHF 100'000 vorgesehen (Art. 325<sup>ter</sup> [StGB](#)).

## 4.3 Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (Art. 964j – 964l [OR](#)) orientieren sich an der EU-Verordnung [2017/821](#) über Konfliktmineralien (s. Anhang 2, Ziffer 1, Buchstabe b hiernach) und am Vorschlag des [Child Labor Due Diligence Act](#) der Niederlande<sup>5</sup>, gehen aber über die aktuelle Regelung in der EU hinaus. Unternehmen müssen mit Risiken in den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit und der sogenannten Konfliktmineralien besondere und weitgehende Sorgfaltspflichten einhalten. Diese Sorgfaltspflichtenregelungen wurden auf Verordnungsstufe umgesetzt ([VSoTr](#)). Die [VSoTr](#) regelt namentlich, welche Unternehmen diese neuen Sorgfaltspflichten erfüllen müssen. Im Bereich der sogenannten Konfliktmineralien legt die Verordnung die jährlichen Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für Mineralien und Metalle fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Konfliktmineralien befreit ist.

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung orientieren sich an den in der EU geltenden Schwellenwerten ([EU-Verordnung 2017/821](#)). Im Bereich der Kinderarbeit enthält die Verordnung die vom Gesetz verlangten Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie für Unternehmen mit geringen Risiken in diesem Bereich. Diese Befreiung von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gilt jedoch nicht, falls ein Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die offensichtlich unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden. Schliesslich konkretisiert die Verordnung die einzelnen Sorgfaltspflichten und nennt die massgebenden international anerkannten Regelwerke. Bei den Ausnahmen für die KMU orientiert sich die Verordnung an den Schwellenwerten, wie sie heute für die ordentliche Revision

<sup>4</sup> Von der Berichterstattungspflicht sind Unternehmen befreit, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, das dieser Pflicht unterliegt oder das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.

<sup>5</sup> Das Gesetz in den Niederlanden ist bis heute nicht in Kraft getreten. Möglicherweise wird es nie in Kraft treten, da die Niederlande sich offenbar auf eine Gesetzgebung konzentrieren wollen, welche die Menschenrechte in ihrer Gesamtheit abdeckt.

der Jahresrechnung gelten. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metalle ist durch eine unabhängige Fachperson prüfen zu lassen (Art. 964k Abs. 3 [OR](#)).

Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan muss jährlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten Bericht erstatten (Art. 964/ Abs. 1 [OR](#)). Der Bericht muss in einer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sein und elektronisch veröffentlicht werden; er muss mindestens 10 Jahre lang öffentlich zugänglich sein (Art. 964/ Abs. 2 und 3 [OR](#)). Bei der Verletzung der Berichtspflichten ist als Sanktion eine Busse bis CHF 100'000 vorgesehen (Art. 325<sup>ter</sup> [StGB](#)).

## 5 EU-Kommissionsvorschläge im Bereich Nachhaltigkeit

### 5.1 Allgemeines

Nachfolgend sollen die beiden Vorschläge bzw. Entwürfe der EU Kommission, der [RL-E Berichterstattung](#) und der [RL-E Sorgfaltspflichten](#) kurz dargestellt werden.

Auf einzelne wichtige Neuregelungen wird in Ziffern 6 und 7 hiernach näher eingegangen. Aufgrund der erweiterten Berichterstattungspflichten und der allgemeinen Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte und Umwelt (ohne Einschränkung auf Konfliktmineralien und Kinderarbeit) sowie der weitgehenden Durchsetzungsmechanismen (behördliche Aufsicht, zivilrechtliche Haftung etc.) stellen die unter Ziffer 6 und 7 aufgeführten Punkte **gleichzeitig auch die Unterschiede** zu den neuen Bestimmungen zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt im Schweiz Recht dar.

### 5.2 RL-E Sorgfaltspflichten

Am 23. Februar 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine [Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen](#) im Hinblick auf Nachhaltigkeit vorgelegt.

Der Vorschlag wird nun im Ministerrat und im Europäischen Parlament beraten.<sup>6</sup> Die Beratungen im Parlament finden in den betroffenen Ausschüssen statt. Die Zuständigkeit liegt beim Rechtsausschuss JURI.<sup>7</sup> Entsprechende Abstimmungen in der JURI und anschliessend im Parlamentsplenum sind im Frühling 2023 geplant. Im Rat finden die Beratungen in der zuständigen Arbeitsgruppe statt, vorliegend der *Working Party on Company Law*. Ende 2022 sind Diskussionen im Rat für Wettbewerbsfähigkeit (*Competitiveness Council*, COMPET) vorgesehen.

Falls es zu einer Verabschiedung kommt, muss die Richtlinie von den Mitgliedstaaten entsprechend in nationales Recht umgesetzt werden. Bei der Umsetzung von Richtlinien gibt es üblicherweise einen gewissen Handlungsspielraum. Gemäss Einschätzung der Mission der Schweiz bei der Europäischen Union wird es frühestens im Sommer 2023 zur Verabschiedung kommen, es könnte aber auch länger dauern. Nach der Verabschiedung haben die EU-Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in der nationalen Gesetzgebung umzusetzen. Je nach Gruppe der Unternehmen im Anwendungsbereich (s. Ziff. 6.1) sind die Regelungen erst zwei Jahre (2025) oder vier Jahre (2027) nach deren Verabschiedung anwendbar. Auch die genaue Ausgestaltung der EU-Richtlinie kann noch ändern, da verschiedene Punkte unter den EU-Mitgliedstaaten umstritten sind. Dies gilt insbesondere für:

- die Schwellenwerte, die festlegen, für welche Unternehmen die Richtlinie anwendbar ist. Umstritten ist dabei insbesondere die massgebende Anzahl Mitarbeitende eines Unternehmens;
- der Umfang der von der Richtlinie betroffenen Unternehmen wie z.B. die Tochtergesellschaften und insbesondere die Auswirkungen auf KMU.

<sup>6</sup> Die tschechische Präsidentschaft hat den Mitgliedstaaten einen Kompromisstext für Anpassungsvorschläge für den Kommissionsvorschlag betreffend des RL-E Sorgfaltspflichten vorgelegt. Diese wurden am 18./19.10.2022 in der Ratsarbeitsgruppe "Company Law" besprochen.

<sup>7</sup> Interessiert sind u. a. die folgenden Ausschüsse: AFET, ECON, ENVI, IMCO, INTA, ITRE.



Änderungen bei diesen Themen hätten einen direkten Einfluss auf das Ausmass der Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen.

Der RL-E Sorgfaltspflichten beruht auf den Art. 50 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)). Er zielt darauf ab, ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Weiter dient er dazu, Hindernisse für die Freizügigkeit und Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen oder zu beseitigen. Dazu werden die Nachhaltigkeitspflichten – im Gegensatz zu den wenigen bestehenden und stark fragmentierten Regelungen einzelner (EU-)Staaten – auf EU-Ebene zu Sorgfaltspflichten zur Nachhaltigkeit harmonisiert.

Sowohl grosse EU-Unternehmen als auch in der EU tätige Unternehmen aus **Drittstaaten** sind von neuen weitgehenden **Sorgfaltspflichten** im Bereich **Menschenrechte** und **Umwelt** erfasst, wobei letztere insbesondere unter Berücksichtigung der **Begrenzung der Erderwärmung** auf 1,5°C gemäss dem Übereinkommen von Paris behandelt wird. Die Unternehmen sollen negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ermitteln, vermeiden, abmildern und beseitigen und darüber Bericht erstatten. Diese neue Verantwortung erstreckt sich auch auf Tochterunternehmen und Wertschöpfungsketten. Künftig sind die Mitglieder der Unternehmensleitung bzw. das Management (*directors*) dazu verpflichtet, im Unternehmen die Umsetzung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzurichten und zu kontrollieren und ihre Sorgfaltspflichten im Bereich Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie einzubeziehen. Die neuen Vorschriften über Sorgfaltspflichten von Unternehmen sollen insbesondere durch behördliche Aufsicht und zivilrechtliche Haftung durchgesetzt werden.

### 5.3 [RL-E Berichterstattung](#)

Am 21. April 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien und der Verordnung hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** von Unternehmen vorgelegt.<sup>8</sup> Der Ministerrat hat sich am 24. Februar 2022 auf eine [Position](#) geeinigt. Er schlägt eine Änderung des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Anwendungsbereichs vor, mit gewissen Erleichterungen der Berichtspflichten für börsennotierte KMU. Am 21. Juni 2022 haben der Rat und das Europäische Parlament im Trilogverfahren eine vorläufige Einigung über neue Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen erzielt.<sup>9</sup> Das Europäische Parlament hat diese am 10. November 2022 mit 525 zu 60 Stimmen verabschiedet. Der Rat wird voraussichtlich am 28. November 2022 darüber abstimmen (Veröffentlichung und Inkrafttreten folgen). Gemäss dieser sollen die Regelungen in drei Schritten angewendet werden:

- am 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen;
- am 1. Januar 2025 für grosse Unternehmen, die derzeit nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen;
- am 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen.

Mit dem [RL-E Berichterstattung](#) sollen vier bestehende Rechtsvorschriften geändert werden: Die [Rechnungslegungsrichtlinie](#) ([RL 2014/95/EU](#) [RL 2013/34/EU](#)), die **Abschlussprüfungsrichtlinie** ([RL 2006/43/EG](#)), die **Abschlussprüfungsverordnung** ([VO \(EU\) Nr. 537/2014](#)) und die **Transparenzrichtlinie** ([RL 2004/109/EG](#)). Die Anpassungen geschehen im Einklang mit der Verordnung vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Of-

<sup>8</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_1804](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1804).

<sup>9</sup> [Neue Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen: vorläufige politische Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament - Consilium \(europa.eu\)](#).



fenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([VO \(EU\) Nr. 2019/2088](#), sog. **Offenlegungsverordnung**) und der Verordnung vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (sog. Taxonomie-Verordnung ([VO \(EU\) 2020/852](#))). Die Kohärenz zwischen den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Vergleichbarkeit sollen verbessert werden.

Gemäss [RL-E Berichterstattung](#) sind folgende Neuerungen vorgesehen: (i) Die **Ausweitung des Anwendungsbereichs** der Berichtspflichten auf weitere Unternehmen, einschliesslich aller grossen Unternehmen und börsennotierten Unternehmen, mit Ausnahme von börsennotierten Kleinunternehmen (neu wären rund 49'000 Unternehmen erfasst, bisher waren es ca. 11'600) sowie Nicht-EU Unternehmen (in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten) ab bestimmten Schwellenwerten (siehe Ziff. 7.2 hiernach); (ii) das Erfordernis der externen **Prüfung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung (im Lagebericht); (iii) **detailliertere Angaben** zu den von den Unternehmen bereitzustellenden Informationen und zum Erfordernis einer Berichterstattung im Einklang mit den verbindlich vorgeschriebenen EU-weiten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (im Lagebericht); (iv) die Sicherstellung, dass alle Informationen im Rahmen der Lageberichte der Unternehmen und in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** veröffentlicht werden.

## 6 Unterschiedsanalyse zwischen RL-E Sorgfaltspflichten und Schweizer Recht

### 6.1 Ausweitung des Anwendungsbereichs

Erfasst sind einerseits **grosse EU-Unternehmen** (Einteilung in zwei Gruppen) und grosse in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten (Art. 2 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)):

- Gruppe 1: Alle EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit mehr als **500 Beschäftigten** und einem **weltweiten Nettoumsatz** von mehr als **150 Mio. EUR** weltweit;
- Gruppe 2: Andere EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten **ressourcenintensiven Branchen** (Sektoren) tätig sind (mindestens 50% des Nettoumsatzes aus Branchen mit hohem Schadenspotential [Hochrisikosektoren] wie z.B. Textilbranche, Landwirtschaft, Rohstoffe) und mehr als **250 Beschäftigte** sowie einen **weltweiten Nettoumsatz** von mehr als **40 Mio. EUR** weltweit haben. Für diese Unternehmen gelten die Vorschriften zwei Jahre später als für Gruppe 1.

In der **EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten**, die einen Umsatz **in der EU** in Höhe von Gruppe 1 oder Gruppe 2 (im Hochrisikobereich) innerhalb der EU erwirtschaften, müssen einen **Bevollmächtigten** in der EU benennen, an den sich die Aufsichtsbehörden wenden können (Art. 16 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)).

Zudem sind weitere Unternehmen **indirekt** betroffen, insbesondere KMU z.B. als Lieferanten für Unternehmen, die unter die Richtlinie fallen. Obwohl diese nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, könnten sich die Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer der unter die Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Deshalb sieht die EU-Unterstützungsmassnahmen für KMU vor, wie z.B. Leitlinien für Musterklauseln.

Der Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten im Schweizer Recht beschränkt sich auf Kinderarbeit, derjenige der EU erstreckt sich auf *Menschenrechte* (inkl. Kinderarbeit) und *Umwelt*. Nur die Umschreibung des Anwendungsbereichs der "Gruppe 2" ist mit dem Schweizer Recht vergleichbar, da in beiden Regelungen zusätzlich zu den Schwellenwerten ein *Risikokriterium* relevant ist, wobei sich dieses aber unterscheidet. Der [RL-E Sorgfaltspflichten](#) verwenden bestimmte Risikosektoren (Textilbranche, Landwirtschaft, Rohstoffe) als Kriterium, währenddem das Schweizer Recht *Risikoländer* für *Kinderarbeit* (gemäss *UNICEF Children's Rights in the Workplace Index*) vorsieht. Die Schwellenwerte des Schweizer Rechts sind

praktisch gleich.<sup>10</sup> Eine Anwendung der Schweizer Regelung betreffend Kinderarbeit auf die im EU-Recht definierten "Gruppen 1 und 2" besteht somit nicht.

Das Schweizer Recht erfasst die in der Schweiz tätigen Unternehmen aus Drittstaaten im genannten Anwendungsbereich.<sup>11</sup>

## 6.2 Ausweitung des Regelungsziels

Das Regelungsziel auf europäischer Ebene betreffend die Sorgfaltspflichten für Unternehmen beschränkt sich nicht mehr nur auf die Transparenz im Bereich der Konfliktmineralien, sondern umfasst allgemein Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich **Menschenrechte**<sup>12</sup> (inkl. Kinderarbeit) und **Umwelt**.<sup>13</sup> Die Schweizer Regelung enthält nur im Bereich Kinderarbeit und Konfliktmineralien explizite Sorgfaltspflichten.

In Bezug auf die Regelung betreffend die Konfliktmineralien gibt es derzeit keine nennenswerten *Unterschiede* mit der EU-Regelung, da die [EU-Verordnung 2017/821](#) keine Änderung erfährt. Mit der Umsetzung des neuen [RL-E Sorgfaltspflichten](#) ginge das geltende Recht in der Schweiz im Bereich Kinderarbeit nicht mehr über die Regelung der EU hinaus, sondern die EU-Regelung ginge im Bereich Kinderarbeit wie auch insgesamt weiter als das Schweizer Recht. Die neuen Sorgfaltspflichten des [RL-E Sorgfaltspflichten](#) würden somit nebst dem Sektor der Kinderarbeit auf alle von der Thematik betroffenen Menschenrechte ausgedehnt und es würden auch die Umweltbelange (inkl. Problematik der Eindämmung des Klimawandels) miteinbezogen.

## 6.3 Präzisierung und Ergänzung der Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten gemäss [RL-E Sorgfaltspflichten](#) beinhalten zusammengefasst Folgendes:

- **Einbezug der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik** (Art. 5 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)) und Schaffung eines **Verhaltenskodex**, der regelmässig überprüft wird.
- **Ermittlung tatsächlicher oder potentieller schädlicher Auswirkungen** (Art. 6 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)) in der **eigenen Geschäftstätigkeit** und derjenigen der **Tochterunternehmen** sowie in **etablierten** (bedeutenden, beständigen) direkten oder indirekten **Geschäftsbeziehungen** in der **vor- und nachgelagerten** Wertschöpfungskette.
- die **Vermeidung/Abschwächung möglicher nachteiliger Auswirkungen** sowie die **Behebung tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen** und die **Minimierung ihres Ausmasses**, ggf. mittels eines Präventionsplans, vertraglichen Zusicherungen von Geschäftspartnern betreffend Einhaltung des Verhaltenskodexes, Unterstützung von KMU in etablierten Geschäftsbeziehungen, Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung (Art. 7 und 8 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)).
- Unternehmen der Gruppe 1 müssen einen **Plan zur Eindämmung des Klimawandels** festlegen, in dem Geschäftsmodell und Strategie vereinbar sind mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5°C gemäss dem Übereinkommen von Paris zu beschränken (Art. 15 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)).
- **Überwachung bzw. Wirksamkeitskontrolle**, d.h. regelmässige, jährliche Bewertungen der eigenen Tätigkeiten/Massnahmen, derjenigen der Tochterunternehmen und derjenigen von etablierten Geschäftsbeziehungen (Art. 10 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)).

<sup>10</sup> S. Art. 6 Abs. 2 [VSoTr](#): Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössen unterschreiten: a. eine Bilanzsumme von 20 Millionen Franken; b. einen Umsatzerlös von 40 Millionen Franken; c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

<sup>11</sup> Art. 964j Abs. 1 Ziff. 2 [OR](#) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a [VSoTr](#).

<sup>12</sup> S. [Anhang, Teil I RL-E Sorgfaltspflichten](#).

<sup>13</sup> S. [Anhang, Teil II RL-E Sorgfaltspflichten](#).

- **Errichtung eines Beschwerdeverfahrens** in den Unternehmen für betroffene Personen, Arbeitnehmervertreter, Zivilgesellschaft (Art. 9 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)).

Die vorerwähnten Pflichten sind ähnlich ausgestaltet wie die Sorgfaltspflichten im Bereich Kinderarbeit und Konfliktmineralien in der Schweiz und basieren ebenfalls auf den OECD-Leitsätzen betreffend die Sorgfaltspflichten. Die Pflichten des [RL-E Sorgfaltspflichten](#) beziehen sich aber nicht nur auf die vorgelagerte Wertschöpfungskette bzw. Lieferkette (Art. 2 Abs. 2 Bst. b [VSoTr](#)), sondern ausdrücklich auch auf die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Die übrigen Sorgfaltspflichten gemäss [RL-E Sorgfaltspflichten](#) sind im Vergleich zu den Schweizer Bestimmungen präziser und detaillierter ausformuliert. Inhaltlich dürfen aber die Unterschiede klein sein.

#### 6.4 Ausweitung der Sanktionsinstrumente und behördliche Aufsicht

Es sollen nationale, unabhängige **Aufsichtsbehörden** mit Sanktionskompetenz geschaffen werden (Art. 17 f. [RL-E Sorgfaltspflichten](#)). Diese überprüfen (beispielsweise mittels Untersuchungen bzw. Inspektionen bei einem möglichen Verstoss gegen die Richtlinie, Art. 18 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)) die Einhaltung der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten. Die Aufsichtsbehörden können bei Nichteinhaltung der Pflichten abschreckende, wirksame und verhältnismässige (finanzielle) **Sanktionen** verhängen (umsatzabhängige Geldbussen), die zu **veröffentlichen** sind (Art. 20 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)); sie können auch die **Beendigung eines Verstosses**, die **Unterlassung jeglicher Wiederholung** und/oder **Abhilfemassnahmen** anordnen (Art. 18 Abs. 5 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)). Um die Zusammenarbeit, die Koordination und Konvergenz der Untersuchungs-/Aufsichts-/Sanktionsmassnahmen zu erleichtern, ist ein **europäisches Netz der Aufsichtsbehörden** vorgesehen (Art. 21 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)).

Jede natürliche oder juristische Person soll **begründete Bedenken** bei jeder **Aufsichtsbehörde** geltend machen können, wenn sie aufgrund objektiver Umstände Grund zur Annahme hat, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften der Richtlinie verstösst (Art. 19 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)). Personen, die Verstösse melden ("Hinweisgeber") sind geschützt (Art. 19 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)).

Die Schweizer Bestimmungen zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt sehen zwar strafrechtliche Sanktionen vor, aber keine behördliche Aufsicht und keine behördlichen Sanktionen.

#### 6.5 Benennung eines Bevollmächtigten

In der **EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten**, welche in den persönlichen Anwendungsbereich fallen (s. Ziffer 6.2) müssen eine **bevollmächtigte Person** in der EU benennen, an die sich die Aufsichtsbehörden wenden können (Art. 16 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)). Diese Verbindung zwischen dem Unternehmen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist wichtig für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Rechtsakten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie.

Das Schweizer Recht erfasst weder in der Schweiz tätige Unternehmen aus Drittstaaten noch sieht es eine Aufsichtsbehörde vor und verlangt somit auch keine Benennung einer bevollmächtigten Person (für die Schweiz). Allerdings müssen Schweizer Unternehmen, welche in den Anwendungsbereich des [RL-E Sorgfaltspflichten](#) fallen, eine bevollmächtigte Person (in der EU) benennen, die mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats kooperiert.

## 6.6 Haftung der Unternehmen für die Verletzung von Sorgfaltspflichten

Schliesslich soll nach Art. 22 [RL-E Sorgfaltspflichten](#) eine neue zivilrechtliche **Haftung der Unternehmen** gelten und zwar **für Schäden**, die sich aus der **Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten** ergeben. Ein Unternehmen ist für Schäden haftbar, wenn es seinen Verpflichtungen zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen oder zur Abstellung tatsächlicher Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmasses nicht nachgekommen ist und wenn infolge dieses Versäumnisses negative Auswirkungen zu einem Schaden geführt haben, die ermittelt, verhindert, gemindert, abgestellt oder durch geeignete Massnahmen hätten minimiert werden müssen.

Die Haftung gilt unter Umständen somit auch für Tochtergesellschaften und Geschäftspartner im In- und Ausland. Im Falle indirekter, etablierter Geschäftsbeziehungen (in der Wertschöpfungskette) besteht allerdings keine Haftung, wenn es unangemessen wäre "zu erwarten, dass die ergriffene Massnahme, einschliesslich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren." Damit entfällt die Haftung für etablierte, indirekte Geschäftsbeziehungen aus, wenn spezifische Massnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführt wurden.

Die zivilrechtliche **Haftung eines Unternehmens berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen selber oder direkter, indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette.**

Die Haftungsregelung enthält **keine Bestimmungen** dazu, **wer beweisen** muss, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war; diese Frage und weitere Fragen des Beweisrechts bleiben dem nationalen Recht überlassen.

Die Haftungsregelung enthält in Art. 22 Abs. 4 und 5 [RL-E Sorgfaltspflichten](#) auch eine IPR-Norm. Sie ist zwingend anzuwenden, d.h. auch dann, wenn das auf die Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaates ist (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 6.8).

Die Schweiz hat sich mit der Ablehnung der Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" und der Annahme des indirekten Gegenvorschlags bei der Haftung für den *status quo* ausgesprochen und sich somit gegen die Schaffung einer neuen Unternehmens- bzw. Konzernhaftung mit zusätzlichen Haftungsbestimmung entschieden, wie sie die Initiative vorgesehen hatte.<sup>14</sup> Im Schweizer Recht besteht für die Verletzung von Menschenrechten und Umweltbestimmungen im Ausland keine ausdrückliche Unternehmens- bzw. Konzernhaftung; es gelten die allgemeinen Haftungsregeln und damit die folgenden Grundsätze:

- **Für Fehlverhalten haftet** auch im Konzernverbund prinzipiell **nur die betroffene Gesellschaft**. Auch für **Schadensverursachung durch Dritte** wird im Grundsatz nicht gehaftet.
- Zur Anwendung der Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 [OR](#)) im Konzernverhältnis – wie sie ein Teil der Lehre erwägt – gib es **keine gefestigte Rechtsprechung**.
- Die Haftung einer Schweizer Konzernmutter für die Schädigung durch eine Tochtergesellschaft **im Ausland** richtet sich nach dem **Recht am ausländischen Deliktort** (Art. 133 [IPRG](#)).

<sup>14</sup> Die Einführung einer materiellen Konzernhaftungsnorm für Fehlverhalten von Töchtern im Ausland wäre im Schweizer Privatrecht neu und international in dieser Explizitheit bisher einmalig ([SIR-Gutachten S. 14](#)). ([SIR-Gutachten S. 14](#)).

- Sofern dieses ausländische Recht den gleichen Grundprinzipien folgt wie das Schweizer Recht, gilt auch hier, dass für Fehlverhalten prinzipiell nur die betroffene Gesellschaft selbst haftet.

## 6.7 Ausdrückliche Sanktionierung bzw. Haftung der Organe

Eine **persönliche Haftung/Sanktionierung** ist auch für die Mitglieder der Unternehmensleitung bzw. das Management (*directors*) vorgesehen, falls der Mitgliedstaat eine solche für die Verletzung anderer Pflichten kennt (Art. 25 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)).

Im Schweizer Recht beurteilt sich die Verletzung von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten nach den allgemeinen Bestimmungen zur Haftung der Organe bei der Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation (Art. 754 [OR](#)). Im Unterschied zum [RL-E Sorgfaltspflichten](#) ist die Organhaftung bezüglich der Verletzung von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten allerdings nicht ausdrücklich im Gesetz festgehalten.

## 6.8 Umfassende Regelung des anwendbaren Rechts (internationales Privatrecht)

Nach Art. 22 Abs. 5 [RL-E Sorgfaltspflichten](#) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Haftung der Unternehmen zwingend zur Anwendung kommt und Vorrang hat in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anwendbare Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaates ist.

Im Schweizer Recht gilt bei der Haftung – wie erwähnt (oben Ziff. 6.6) – der *status quo* (keine neue Konzernhaftung). Gemäss der überwiegenden Lehre ist der geltende Art. 55 [OR](#) zwar wohl auf juristische Personen bzw. Konzernverhältnisse anwendbar.<sup>15</sup> Allerdings setzt dies – im internationalen Verhältnis – die Anwendbarkeit des Schweizer Rechts voraus. Art. 133 [IPRG](#) statuiert in diesen Fällen den Grundsatz der Anwendung des *ausländischen* Rechts des Handlungs- oder Erfolgsortes. Jedenfalls bei internationalen Sachverhalten dürfte daher Art. 55 [OR](#) kaum zur Anwendung gelangen, da der Handlungs- und Erfolgsort meist im Ausland sein werden und deshalb das Schweizer Recht kaum zur Anwendung käme.

Anders ist dies indessen bei den Sorgfaltspflichten. Art. 964j Abs. 1 [OR](#) definiert seinen internationalen Anwendungsbereich selber und enthält somit eine IPR Bestimmung, welche dem [IPRG](#) als *lex specialis* vorgeht.<sup>16</sup> Gleichzeitig dürfte Art. 964j Abs. 1 [OR](#) auch die Voraussetzungen von Art. 18 [IPRG](#) erfüllen. Art. 154 [IPRG](#) kommt daher für die von Art. 964j Abs. 1 [OR](#) erfassten Sachverhalte nicht zur Anwendung. Unternehmen, die zwar im Ausland inkorporiert sind, ihren tatsächlichen Geschäftsschwerpunkt als Hauptniederlassung oder Hauptverwaltung aber in der Schweiz haben, sind der erwähnten [OR](#)-Bestimmung somit unterstellt.

## 6.9 Mehr Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften im Bereich Nachhaltigkeitspflichten

Der EU-Kommissionsvorschlag ergänzt bestehende (oder geplante) branchenspezifische bzw. produktbezogene Instrumente auf EU-Ebene, da er branchenübergreifend anwendbar ist und ein breites Spektrum an Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abdeckt. Darum bleiben verschiedene bestehende Richtlinien der EU parallel zum EU-Kommissionsvorschlag in Kraft, z.B. die [EU-Verordnung \(EU\) 2017/821](#) (Konfliktmineralien) oder die [Richtlinie 2014/95/EU](#).

<sup>15</sup> KARL HOFSTETTER, Sachgerechte Haftungsregeln für Multinationale Konzerne, Tübingen 1994 (zugleich Habil. UZH), S. 225-227 mit weiteren Hinweisen. GREGOR GEISSER, Ausservertragliche Haftung privat tätiger Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen bei internationalen Sachverhalten, Diss. Zürich 2013, S. 494 mit weiteren Hinweisen.

<sup>16</sup> Vgl. [Erläuternder Bericht Verordnung VSoTr](#), S. 9.



Im Bereich der Transparenz über nichtfinanzielle Belange sieht die Schweiz ebenfalls eine branchenübergreifende Lösung vor. Bei den Sorgfaltspflichten deckt die Schweiz Kinderarbeit ab; sie kennt zudem branchen- bzw. sektorspezifische Regelungen in den Bereichen Konflikt-mineralien, Holzhandel (s. Anhang 1: Ziff. 2 Bst. e) und zukünftig im Edelmetallbereich (s. Anhang 1 Ziff. 2 Bst. d).

## 6.10 Begleitmassnahmen

Die vorgesehenen Begleitmassnahmen (Webseiten, Plattformen, Portale) dienen der Information und Unterstützung der Unternehmen und ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette (Art. 14 [RL-E Sorgfaltspflichten](#)).

Solche Begleitmassnahmen sind zwar im Schweizer Recht nicht ausdrücklich verankert, werden aber im [Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte 2020-2023](#) ([NAP](#), s. z. B. Ziff. 2 und Massnahmen 3, 12, 26) sowie im [CSR-Positionspapier](#) (s. z. B. Ziff. 2.2) als Instrumente genannt. Der [NAP](#) unterstützt Unternehmen durch die Organisation von Sensibilisierungsveranstaltungen, die Schaffung von Fördermassnahmen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung (Tools, Leitfäden etc.) und die Zusammenarbeit mit *Multi-Stakeholder*-Initiativen. Es bestehen bereits heute zahlreiche Unterstützungsinstrumente für Unternehmensnachhaltigkeit, die u.a. auf der [NAP](#) und [CSR-Webseite](#) des Bundes aufgeführt werden. Sollten KMU in grösserem Ausmass von der neuen Richtlinie betroffen sein, könnten weitere zielgerichtete Instrumente geprüft werden.

## 7 Unterschiedsanalyse zwischen [RL-E Berichterstattung](#) und Schweizer Recht

### 7.1 Neue Terminologie

Wie von diversen *Stakeholders* gefordert, wird im [RL-E Berichterstattung](#) der Begriff "Nachhaltigkeitsinformationen", anstelle des Begriffs "nichtfinanzielle Informationen" verwendet und die Terminologie auch in der [Richtlinie 2013/34/EU](#) entsprechend geändert. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Informationen über die Nachhaltigkeit zunehmend finanzielle Relevanz haben. Eine solche begriffliche Nuancierung ist im Schweizer Recht nicht explizit vorgesehen.

Weiter werden insbesondere die folgenden neu verwendeten Begriffe definiert: "Nachhaltigkeitsaspekte", "Nachhaltigkeitsberichterstattung", "immaterielle Anlagewerte" und "unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen".

### 7.2 Ausweitung des Anwendungsbereichs<sup>17</sup>

Vom Anwendungsbereich sind insbesondere folgende Unternehmen erfasst:

- **Grosse EU-Unternehmen**, die mindestens zwei von drei der nachstehenden Kriterien erfüllen: Mehr **als 250 Mitarbeitende**; mehr als EUR 40 Mio. Umsatzerlös; mehr als EUR 20 Mio. Bilanzsumme.
- An geregelten Märkten der EU **kotierten Unternehmen**.
- In der **EU kotierte KMU**, die mindestens zwei von drei der nachstehenden Kriterien erfüllen: maximal 50 Mitarbeitende, maximal EUR 8 Mio. Umsatzerlös und maximal EUR 4 Mio. Bilanzsumme. Die Besonderheiten der KMU werden berücksichtigt. Sie werden während eines Übergangszeitraums eine Ausnahmeregelung („*Opting-out*“) in Anspruch nehmen können, d. h., sie werden bis 2028 von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen sein.

<sup>17</sup> [Neue Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen: vorläufige politische Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament - Consilium \(europa.eu\)](#).

**Ausgenommen** sind **EU-Kleinstunternehmen**, die mind. zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: maximal 10 Mitarbeitende; maximal EUR 700'000 Umsatzerlös und maximal EUR 350'000 Bilanzsumme).

- **Unternehmen aus Drittstaaten**, die in der EU einen **Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR** erzielen und mindestens eine **Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU** haben, müssen einen Bericht, beschränkt auf ihre sogenannten ESG-Auswirkungen, vorlegen, d. h. über ökologische, soziale und Governance-Aspekte im Sinne der Richtlinie.

**Der Schwellenwert** für die Anzahl der **Beschäftigten/Mitarbeitenden** wird somit auf **250** gesenkt; im geltenden Schweizer Recht beläuft sich dieser im Vergleich zum künftigen EU-Recht auf 500 Vollzeitstellen (Art. 964a Abs. 1 Ziff. 2 [OR](#)). Wie erwähnt, erfasst die Regelung im Gegensatz zum Gegenvorschlag neu auch in der EU kotierte KMU und Unternehmen aus Drittstaaten mit bestimmtem Nettoumsatz in der EU.

### 7.3 Präzisierung der "doppelten Wesentlichkeit"

Der bisher geltende Grundsatz der "doppelten Wesentlichkeit" wird im Richtlinienvorschlag präzisiert. Die Unternehmen sind nunmehr verpflichtet, sowohl darüber zu berichten, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf ihr Geschäftsergebnis, ihre Lage und ihren Geschäftsverlauf auswirken („*Outside-in*-Perspektive“), als auch darüber, welche Auswirkungen diese Aspekte auf Mensch und Umwelt haben („*Inside-out*-Perspektive“).

Die Unternehmen sollen neu nach EU-Recht jeden Wesentlichkeitsaspekt eigenständig betrachten und sowohl Informationen offenlegen, die nach beiden Aspekten wesentlich sind, als auch Informationen, die nur nach einem Aspekt wesentlich sind (Art. 1 Abs. 3 und Abs. 7 [CSRD<sup>18</sup>](#)). Damit wird der inhaltliche Umfang der Berichterstattung erweitert, im Vergleich zum geltenden EU-Recht, aber auch im Vergleich mit dem geltenden Schweizer Recht, welches die Frage der "doppelten Wesentlichkeit" nicht eindeutig beantwortet.

### 7.4 Ausführlichere Angaben zur Art der Informationen

Im Lagebericht sind "**Informationen**" aufzunehmen, "die für das Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind". Sie müssen **zukunftsgerichtete, retrospektive, qualitative und quantitative** Angaben enthalten.

Diese Angaben umfassen insbesondere Folgendes:

- Beschreibung des Geschäftsmodells (inkl. Beschreibung der Vereinbarkeit mit dem Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C)
- Beschreibung der Nachhaltigkeitsziele
- Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
- Beschreibung der Nachhaltigkeitspolitik
- Beschreibung der mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzten *Due Diligence* Prozesse
- Beschreibung der wichtigsten tatsächlichen oder potentiellen negativen Auswirkungen in der Wertschöpfungskette (inkl. eigene Tätigkeit, ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette)
- Beschreibung der Massnahmen zu Verhinderung, Minderung oder Behebung negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Massnahmen

<sup>18</sup> Neue Fassung von Art. 19a Abs. 1 der [Richtlinie 2013/34/EU](#).



- Beschreibung der wichtigsten Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
- Nennung der für die vorerwähnten offenzulegenden Punkte relevanten Indikatoren
- Informationen über immaterielle Anlagewerte (intellektuelles Kapital, Humankapital etc.).

Die Unternehmen melden die vorgenannten Informationen nach den von dem [RL-E Berichterstattung](#) verabschiedeten EU-weit geltenden *Standards* für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Art. 1 Abs. 3 und Abs. 4 [CSRD](#)<sup>19</sup>). Die Befolgung von vorgegebenen Standards stellt einen wesentlichen Unterschied zum Inhalt der Berichterstattung des bisherigen Rechts dar, sowohl in der EU als auch in der Schweiz.

Weiter sind im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen in der EU und in der Schweiz die Unternehmen nunmehr verpflichtet, Informationen über ihre **Strategie**, ihre **Ziele**, die **Rolle des Vorstands** und der **Geschäftsführung**, die wesentlichen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen und seiner Wertschöpfungskette, **immaterielle Anlagewerte** sowie Informationen darüber offenzulegen, wie sie die bereitzustellenden Informationen ermittelt haben (Art. 1 Abs. 3 [CSRD](#)<sup>20</sup>).

## 7.5 Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die EU-Kommission wird nach dem [RL-E Berichterstattung](#) neu ermächtigt, EU-weite Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verabschieden (Standards für bestimmte Sektoren etc.), wobei ein bestimmtes Verfahren (Konsultation verschiedener Akteure usw.) einzuhalten ist (Art. 1 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 11 [CSRD](#)<sup>21</sup>).

Ein zentrales Element dieses Vorschlags besteht darin, bestimmte Kategorien von Unternehmen zu verpflichten, Informationen nach diesen verbindlichen Standards bereitzustellen, um die Vergleichbarkeit und Relevanz dieser Informationen sicherzustellen. Die Kommission wird Standards für große Unternehmen und gesonderte, verhältnismäßige Standards für KMU verabschieden. Die Standards sollen die offenkundigspflichtigen Informationen zu **"Umweltfaktoren"** (Klimaschutz, Ressourcen, Biodiversität, Ökosysteme), **"Sozialfaktoren"** (Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit, Lohnungleichheit, Arbeitsbedingungen, Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und Standards<sup>22</sup>), und **"Governance-Faktoren"** (Rolle und Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, Unternehmensethik [inkl. Bekämpfung Korruption, Bestechung], politisches Engagement [inkl. Lobbytätigkeiten], Verwaltung und Qualität der Beziehungen zu Geschäftspartnern, interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme) präzisieren.

Im Schweizer Recht besteht grundsätzlich keine Kompetenz zum Erlass von solchen verbindlichen Standards. Allerdings hat das EFD im Auftrag des Bundesrates eine Verordnung zur verbindlichen Umsetzung der international anerkannten Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)* für grosse Schweizer Unternehmen erarbeitet, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt<sup>23</sup> (siehe Anhang 2 Ziffer 6).

Die EU-Kommission ist befugt, das Verfahren zur Feststellung der **Gleichwertigkeit** der von Drittstaaten verwendeten Standards festzulegen (Art. 2 Abs. 3 [CSRD](#)<sup>24</sup>).

<sup>19</sup> Neue Fassung von Art. 19a Abs. 4 und neuer Art. 19b und Art. 19d der [Richtlinie 2013/34/EU](#) (Rechnungslegungsrichtlinie).

<sup>20</sup> Neue Fassung von Art. 19a Abs. 2 der [Richtlinie 2013/34/EU](#) (Rechnungslegungsrichtlinie).

<sup>21</sup> Neue Fassung von Art. 19a Abs. 4, neuer Art. 19b und Art. 19d sowie neue Fassung Art. 49 der [Richtlinie 2013/34/EU](#) (Rechnungslegungsrichtlinie).

<sup>22</sup> Gemeint sind Standards, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte und anderen grundlegenden Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und den grundlegenden Übereinkommen der IAO und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind.

<sup>23</sup> [Bundesrat setzt Verordnung zur verbindlichen Klimaberichterstattung grosser Unternehmen auf 1.1.2024 in Kraft \(admin.ch\)](#).

<sup>24</sup> Neue Fassung von Art. 23 Abs. 4 [Richtlinie 2004/109/EG](#) (Transparenzrichtlinie).

## 7.6 *Comply-or-explain*-Ansatz entfällt

Der *Comply-or-explain*-Ansatz fällt nach einer Übergangszeit von drei Jahren weg. Neu wird in den von der Kommission erlassenen Standards festgelegt, welche Informationen für jeden der verlangten Berichterstattungsbereiche offengelegt werden müssen. Im Gegenvorschlag ist der *Comply-or-explain*-Ansatz vorgesehen (s. Art. 964b Abs. 5 [OR](#)), entsprechend der derzeit noch geltenden EU-Regelung.

## 7.7 Externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Neu soll das Erfordernis der externen Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen eingeführt werden (Art. 1 Abs. 10 [CSRD](#)<sup>25</sup>). Der Gegenstand dieser Abschlussprüfung wird in Art. 1 Abs. 10 und Art. 2 Abs. 1 [CSRD](#)<sup>26</sup> umschrieben, die Anforderungen an diese in Art. 3 Abs. 3 [CSRD](#)<sup>27</sup>.

Im Gegenvorschlag ist keine Prüfung des Berichts über Transparenz in nichtfinanziellen Belangen vorgesehen. Damit besteht aber bereits heute eine Differenz zwischen dem Schweizer Recht und der in der EU heute geltenden [Richtlinie 2014/95/EU](#) (NFRD). Demnach müssen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften überprüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht vorgelegt (d. h. erstellt und publiziert) wurde. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung oder dem gesonderten Bericht enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.

## 7.8 Zwingende Berichterstattung im Lagebericht; einheitliches elektronisches Berichtsformat

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss – anders als im Schweizer Recht – zwingend im **Lagebericht**, in einem **einheitlichen elektronischen**, digitalen **Berichtsformat** erfolgen; der Lagebericht und das Prüfungsurteil (Bestätigungsvermerk) des externen Abschlussprüfers/der Prüfgesellschaft sind zu veröffentlichen (Art. 1 Abs. 4, Abs. 8 und Abs. 9 sowie Art. 3 Abs. 1 [CSRD](#)<sup>28</sup>).

## 7.9 Erweiterung der Sanktionen

In Art. 1 Abs. 12 [CSRD](#)<sup>29</sup> werden die möglichen **Sanktionen** genannt: Öffentliche Bekanntgabe der Verantwortlichen und Art des Verstosses, die Anordnung, die gegen die Regeln verstossende Verhaltensweise einzustellen und nicht zu wiederholen und schliesslich Geldbussen. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Art und Höhe der Sanktionen unter Berücksichtigung bestimmter relevanter Umstände wie der Schwere und Dauer des Verstosses, des Grads der Verantwortung, der Finanzkraft der Verantwortlichen etc. Das Schweizer Recht beschränkt sich auf Geldbussen bis maximal CHF 100'000.00 (Art. 325<sup>ter</sup> [StGB](#)).

## 7.10 Diversitätskonzept

Die betroffenen Unternehmen müssen in die Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen verfolgt wird, einen **Hinweis auf das Geschlecht** aufnehmen (Art. 1 Abs. 5 [CSRD](#)<sup>30</sup>).

<sup>25</sup> Neue Fassung von Art. 34 [Richtlinie 2013/34/EU](#) (Rechnungslegungsrichtlinie).

<sup>26</sup> Neue Fassung von Art. 34 [Richtlinie 2013/34/EU](#) (Rechnungslegungsrichtlinie) und neue Fassungen von Art. 2, 4 und 23 der [Richtlinie 2004/109/EG](#) (Transparenzrichtlinie).

<sup>27</sup> Neue Fassung von Art. 1, 2, 6 und 7 der [Richtlinie 2006/43/EG](#) (Abschlussprüfungsrichtlinie).

<sup>28</sup> Neuer Art. 19d, neue Fassung von Art. 30, 33 Abs. 1 [Richtlinie 2013/34/EU](#) und Art. 1 [Richtlinie 2004/109/EG](#) (Transparenzrichtlinie).

<sup>29</sup> Neue Fassung von Art. 51 der [Richtlinie 2013/34/EU](#).

<sup>30</sup> Neue Fassung von Art. 20 Abs. 1 der [Richtlinie 2013/34/EU](#).

Für grosse, börsennotierte Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gilt seit 1. Januar 2021 ein Richtwert von 30 Prozent Frauen im Verwaltungsrat und 20 Prozent Frauen in der Geschäftsleitung. Werden diese Richtwerte nicht eingehalten, ist das Unternehmen verpflichtet, im Vergütungsbericht die Gründe anzugeben und die Massnahmen zur Verbesserung darzulegen. Die Berichterstattungspflicht beginnt für den Verwaltungsrat fünf und für die Geschäftsleitung zehn Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen im Januar 2021.

## **8 Exkurs: Auswirkungen der EU-Richtlinien auf Schweizer Unternehmen**

### **8.1 Allgemeines**

Die vorgeschlagenen künftigen EU-Richtlinien (RL-E Sorgfaltspflichten, RL-E Berichterstattung) enthalten Drittstaatenregelungen; Unternehmen aus Drittstaaten – darunter auch Schweizer Unternehmen – sind vom Anwendungsbereich erfasst, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen (s. Ziff. 6.1 und 7.2). Es stellen sich die Fragen, wie viele Schweizer Unternehmen betroffen sind, was diese Änderungen in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit und das Marktumfeld dieser Unternehmen bedeuten und welche wirtschaftlichen Auswirkungen sich daraus ergeben. Zudem fragt sich, welche Massnahmen allenfalls ergriffen werden sollten. Nachfolgend wird zwischen den Auswirkungen der EU-Richtlinie Sorgfaltspflichten und jenen der EU-Richtlinie Berichterstattung auf Schweizer Unternehmen unterschieden. Aufgrund der Umsatzkriterien für den Geltungsbereich wird zusätzlich zwischen grossen Unternehmen und KMU unterschieden.

### **8.2 Auswirkungen EU-Richtlinie Sorgfaltspflichten**

#### **8.2.1 Grosse Unternehmen**

Die EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen gilt auch für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und bestimmte Schwellenwerte betreffend den EU-Umsatz erfüllen (siehe Ziff. 6.1). Da insbesondere der Geltungsbereich des Kommissionsvorschlags vom 23. Februar 2022 noch umstritten ist, und keine öffentlichen Daten zum Nettoumsatz von Schweizer Unternehmen in der EU vorliegen, können nur sehr grobe Ausführungen gemacht werden. Gemäss Schätzungen der EU-Kommission werden etwa 4'000 Unternehmen aus Drittländern, darunter die Schweiz, unter die EU-Richtlinie fallen. Aufgrund der Schwellenwerte betreffend Nettoumsatz in der EU (siehe Ziff. 6.1) kann sehr grob davon ausgegangen werden, dass insbesondere grosse Schweizer multinationale und an der Börse kotierten Unternehmen aktiv in allen Branchen in den Geltungsbereich fallen werden. Dazu gehören Unternehmen der Pharma-, Technologie-, Energie-, Lebensmittelindustrie, der Finanz-, Versicherungs- und Personaldienstleistungsbranche sowie des Rohstoffhandels. Eine Schätzung der Anzahl von betroffenen Unternehmen könnte aufgrund einer externen Studie z.B. durch Befragungen erhoben werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Grossteil dieser Unternehmen bereits den neuen Schweizer Gesetzesbestimmungen betreffend die Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (Art. 964j – 964l [OR](#) und [VSoTr](#)) unterliegen. Die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie führt für diese Unternehmen jedoch zu einem Zusatzaufwand und zusätzlichen Risiken aufgrund des Unterschieds zwischen der Schweizer und der EU-Regulierung (vgl. Ziff. 6 hiavor). Herauszuheben wäre:

- neue Haftungsbestimmungen für die Verletzung von Sorgfaltspflichten;
- Anwendung einer erweiterten umfassenden Durchführung der Sorgfaltsprüfung insbesondere im Bereich Umwelt (z.B. Erstellung eines Plans zur Eindämmung des Klimawandels im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris);
- Benennung einer bevollmächtigten Person in der EU.

Ob daraus ein Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen aus anderen Drittstaaten (z.B. aus Asien) entsteht, hängt insbesondere vom Vollzug der neuen EU-Richtlinie ab. Wird der Vollzug strikte umgesetzt, ist kaum von Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Unternehmen im Vergleich z.B. zu asiatischen Mitbewerbern auszugehen. Ggf. könnten sogar Wettbewerbsvorteile für Schweizer Unternehmen gegenüber Firmen aus Ländern mit schwacher Gesetzgebung in den Bereichen Nachhaltigkeit entstehen. Sollte der Vollzug der EU-Richtlinie jedoch mangelhaft bleiben, könnten die Anstrengungen der Schweizer Firmen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber Firmen aus Ländern mit schwachen Nachhaltigkeitsgesetzgebungen führen.

### **8.2.2 KMU**

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind vom Kommissionsvorschlag nicht unmittelbar betroffen. Als Teil der Wertschöpfungskette (z.B. als Zulieferer) können sie aber vom Kommissionsvorschlag indirekt betroffen sein, indem Verpflichtungen von Geschäftspartnern an sie weitergegeben werden. Diese KMU müssen selber angemessene Massnahmen ergreifen, um z.B. einen Verhaltenskodex oder Präventionsaktionsplan ihres Geschäftspartners einzuhalten. Die EU-Richtlinie weist deshalb darauf hin, dass KMU eine ihnen zugängliche praktische Unterstützung benötigen, um sich auf die Verpflichtungen vorzubereiten. Dies können praktische Orientierungshilfen und unterstützende Instrumente wie Hotlines, Datenbanken oder Schulungen sowie die Einrichtung einer Beobachtungsstelle umfassen, die Unternehmen bei der Umsetzung der Richtlinie unterstützen. Weitere Massnahmen im Hinblick auf eine Verringerung der indirekten Auswirkungen auf KMU sind Teil der Verpflichtungen von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Z.B. sollen diese Unternehmen die Kosten für allfällige externe Überprüfungen von Nachhaltigkeitsmassnahmen bei ihren KMU-Geschäftspartnern tragen. Gemäss Artikel 14 des Kommissionsvorschlags für die neue EU-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission Begleitmassnahmen für die von dieser Richtlinie erfassten Unternehmen und Akteure entlang globaler Wertschöpfungsketten anbieten, die indirekt von den Verpflichtungen der Richtlinie betroffen sind. Diese Unterstützung kann von der Unterhaltung spezieller Websites, Portale oder Plattformen bis hin zur finanziellen Unterstützung von KMU und der Förderung gemeinsamer Initiativen von Interessenträgern reichen. Mit dieser Bestimmung wird ferner präzisiert, dass sich Unternehmen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen können, und dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Bewertung der Eignung dieser Regelungen herausgeben kann.

Gestützt auf die Ausführungen der EU muss davon ausgegangen werden, dass die neue EU-Richtlinie für Zulieferer von unter die EU-Richtlinie fallenden Unternehmen zu umfangreichen administrativen Belastungen führen könnte. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen EU-Unterstützungsmassnahmen insbesondere für KMU in den EU-Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Dies könnte für Schweizer KMU als Zulieferer für unter die Richtlinie fallenden Unternehmen zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber ihren Mitbewerbern aus der EU führen. Diese Schweizer KMU müssten neue Vorgaben ihrer Kunden (Unternehmen, die unter die EU-Richtlinie fallen) umsetzen und würden kaum von den EU-Mitgliedstaaten unterstützt werden.

## **8.3 Auswirkungen EU-Richtlinie Berichterstattung**

### **8.3.1 Grosse Unternehmen**

Analog zu den Auswirkungen der EU-Richtlinie zu Sorgfaltspflichten (vgl. Ziff. 8.2.1) kann auch hier davon ausgegangen werden, dass aufgrund des Schwellenwerts betreffend Nettoumsatz (s. Ziff. 7.2) in der EU insbesondere grosse, an der Börse kotierte Schweizer Unternehmen branchenübergreifend betroffen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass der

Grossteil dieser Unternehmen bereits der neuen Schweizer Gesetzesbestimmung betreffend die Transparenz über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a – 964c OR) und den bestehenden EU-Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie führt für diese Unternehmen jedoch zu Zusatzaufwand und zusätzlichen Risiken aufgrund des Unterschieds zwischen der Schweizer und der EU-Regulierung (vgl. Ziff. 7 hier-  
vor). Hervorzuheben sind:

- Bereitstellen von umfassenderen, zukunftsgerichteten, retrospektiven, qualitativen und quantitativen Informationen im Lagebericht, die für das Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind;
- externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- zwingende Berichterstattung in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat;
- erweiterte Sanktionen wie u.a. die öffentliche Bekanntgabe der Verantwortlichen und Art des Verstosses.

### 8.3.2 KMU

Der Anwendungsbereich wird in den EU-Mitgliedstaaten neu auch auf KMU ausgeweitet. So gelten die neuen Vorschriften ab dem 1. Januar 2026 auch für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen.<sup>31</sup>

Nicht börsennotierte KMU können gemäss EU-Kommissionsvorschlag beschliessen, auf freiwilliger Basis die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden, welche die Kommission erlassen wird. Durch diese Standards soll jedes KMU in der Lage sein, Informationen kosteneffizient bereitzustellen, um auf die zahlreichen Informationsanfragen anderer Unternehmen, mit denen sie Geschäfte machen – wie z.B. Banken, Versicherungsunternehmen und grosse Geschäftskunden – zu reagieren.

KMU in der Schweiz sind aufgrund der Schwellenwerte betreffend Nettoumsatz in der EU kaum von der EU-Richtlinie betroffen. Ggf. könnten gewisse Rohstoffhändler mit hohen Handelsvolumen, aber einer kleinen Anzahl Mitarbeitenden betroffen sein. KMU können aber indirekt, z.B. als Zulieferer von unter die Richtlinie fallenden Unternehmen, betroffen sein, indem sie Nachhaltigkeitsinformationen ihren Geschäftspartnern zur Verfügung stellen müssen. Gemäss EU-Kommissionsvorschlag dienen die von der EU entwickelten KMU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung den in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Unternehmen als Referenz für den Umfang der Nachhaltigkeitsinformationen, die sie von kleinen und mittleren Lieferanten und Abnehmern entlang ihrer Wertschöpfungsketten vertretbarerweise verlangen können. Zudem können nicht börsennotierte KMU sich dafür entscheiden, die KMU-Standards freiwillig anzuwenden.<sup>32</sup>

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass KMU – einschliesslich Schweizer Unternehmen – als Zulieferer von unter die EU-Richtlinie fallenden Unternehmen selber eine vereinfachte Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen müssen.

Der Rat der EU fordert deshalb die EU-Mitgliedstaaten auf,<sup>33</sup> die Auswirkungen ihres Umsetzungsrechtsakts auf KMU zu prüfen, um – mit besonderem Augenmerk auf Kleinstunterneh-

<sup>31</sup> [Neue Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen: vorläufige politische Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament - Consilium \(europa.eu\)](#).

<sup>32</sup> <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6292-2022-INIT/de/pdf>, S. 21.

<sup>33</sup> <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6292-2022-INIT/de/pdf>, S. 56.

men und auf dem Verwaltungsaufwand – sicherzustellen, dass KMU nicht unverhältnismässig beeinträchtigt werden, und das Ergebnis dieser Prüfung zu veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung von Massnahmen zur Unterstützung von KMU bei der Anwendung der freiwilligen vereinfachten Standards für die Berichterstattung in Erwägung ziehen.

Analog zu den Auswirkungen der EU-Richtlinie für die Sorgfaltsprüfung muss in Folge von einer zusätzlichen administrativen Belastung für KMU als Zulieferer von Unternehmen, die unter die Richtlinie fallen, ausgegangen werden. Dies könnte zu Wettbewerbsnachteilen für Schweizer KMU gegenüber KMU der EU-Mitgliedstaaten führen, da mögliche Unterstützungsmassnahmen der EU-Mitgliedstaaten kaum für Schweiz KMU eingesetzt würden.

## 8.4 Beurteilung

Die neuen EU-Richtlinien führen für Schweizer Unternehmen – insbesondere für KMU – zu Mehraufwand. Zudem ist von Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Zulieferer von unter die EU-Richtlinie fallenden Unternehmen in Bezug zu Mitbewerbern aus der EU auszugehen. Da Umsatzdaten von Schweizer Unternehmen in der EU nicht öffentlich zugänglich sind, können keine Angaben zur Anzahl betroffener Unternehmen gemacht werden. Dafür wäre eine detaillierte Studie z.B. mit Unternehmensbefragungen erforderlich.

## 9 Ergebnis Analyse und Anpassungsbedarf

### 9.1 Wesentliche Unterschiede

Insgesamt ergibt die Analyse, dass doch **erhebliche Unterschiede** zwischen den – nicht endgültigen – Fassungen der Richtlinienentwürfe und den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Normen des Schweizer Rechts vorliegen und das **Schweizer Recht in verschiedener Hinsicht weniger strenge Anforderungen** stellt.

Im Bereich der **Sorgfaltspflichten** sind die wesentlichen Differenzen (s. Ziff. 6):

- Geographischer Anwendungsbereich: Drittstaatenregelung;
- Inhaltlicher Umfang der Sorgfaltspflichten: **Menschenrechte und Umwelt**;
- **Geltungsbereich im Unternehmen**: umfasst die eigene Geschäftstätigkeit, diejenige der Tochterunternehmen, etablierte **direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette**;
- **Durchsetzungsmechanismen**: neue **Unternehmenshaftung**;
- **behördliche Aufsicht** (neue Aufsichtsbehörde, Netzwerk der Aufsichtsbehörden, bevollmächtigte Person in der EU).

Im Bereich **Nachhaltigkeitsberichterstattung** sind die wesentlichen Differenzen (s. Ziff. 7):

- die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen ab durchschnittlich 250 Mitarbeitende während des Geschäftsjahrs;
- die **Berichterstattung** nach dem Grundsatz der "**doppelten Wesentlichkeit**" (nachhaltigkeitsrelevante Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens; Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen);
- **Abschaffung** des *comply-or explain*-Ansatzes;
- das Bereitstellen von **umfassenden, zukunftsgerichteten, retrospektiven, qualitativen und quantitativen Informationen**, welche kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume abdecken und die **gesamte Wertschöpfungskette** (inkl. eigene Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen und Lieferketten) umfassen;
- die Einhaltung der von der EU-Kommission festgelegten verbindlichen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- die unabhängige **Überprüfung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung (im Lagebericht) durch **qualifizierte Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften**;



- die **erweiterten Sanktionen** wie u.a. die öffentliche Bekanntgabe der Verantwortlichen und der Art des Verstosses.

## 9.2 Anpassungsbedarf der Schweizer Regeln; Einschätzung

Für eine Anpassung der Schweizer Regeln sind folgende Punkte zu bedenken:

- Der Bundesrat räumt der Einhaltung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt weiterhin einen hohen Stellenwert ein.
- Die Schweizer Regeln in diesem Gebiet sollen nach dem Willen des Bundesrats **international abgestimmt** sein.
- Die EU-Regulierungen im Bereich der Nachhaltigkeit sind ein wichtiger Referenzpunkt für die Schweizer Gesetzgebung.
- Die **Schweiz hat aber keine Pflicht**, die (noch nicht definitiven) EU-Regelungsentwürfe zu übernehmen. Es besteht somit **Handlungsspielraum** bei der Beurteilung, ob das Schweizer Recht angepasst werden soll.
- Beide EU-Richtlinien werden im Falle eines Inkrafttretens **unmittelbare Auswirkungen auf die Schweiz** haben (unabhängig von einer Schweiz Regulierung). Aufgrund der Drittstaatenregelung werden Schweizer Unternehmen mit einem bestimmten Nettoumsatz in der EU direkt unter die Richtlinien fallen. Zudem dürfte sich auch eine (indirekte) Drittwirkung auf andere Unternehmen in der Schweiz (Lieferanten, insbesondere KMU) zeigen. Es stellt sich somit zunächst die Frage der Auswirkungen der EU-Regulierung in der Schweiz unabhängig von einer Schweizer Regulierung. Basierend darauf ist zu prüfen, was eine allfällige Schweizer Regulierung für Auswirkungen hätte.
- Für eine **Regulierung in der Schweiz** wären auch folgende Gesichtspunkte zu prüfen:
  - Es stellt sich die Frage, ob der EU-Regelungsinhalt mehrheitlich bis **vollständig übernommen** werden soll, oder ob es bei einer **punktuellen Anpassung** bleiben soll. Gerade im Bereich der Sorgfaltspflicht-RL würde eine vollständige Übernahme (bspw. inklusive eines Aufsichtsregimes) sehr weit gehen.
  - Im Falle einer (mehr oder weniger vollständigen) Anpassung des Schweizer Rechts an das EU-Recht könnten die doppelt betroffenen Unternehmen allenfalls von einer Unterstellung der Regulierung in der Schweiz oder in der EU befreit werden, falls beide Regulierungen gleichwertig sind.
  - Ferner kann man sich fragen, ob nur noch Schweizer Unternehmen, die (auch) ausserhalb der EU tätig sind, einer angepassten Schweizer Regelung zu unterstellen wären. Die gleiche Frage stellt sich auch in Bezug auf ausländische Unternehmen, die in der Schweiz, aber nicht in der EU tätig sind.
  - Eine detaillierte Prüfung der Folgen der EU-Regulierung für die betroffenen Unternehmen, aber auch für Wirtschaftsstandort Schweiz wäre sehr wertvoll und dies unabhängig von der Frage einer allfälligen Übernahme des EU Rechts.
- Eine **Anpassung an die Sorgfaltspflicht-RL wäre derzeit wahrscheinlich schwierig zu vollziehen**, da deren weitere Entwicklung bis zur Verabschiedung zurzeit noch schwer absehbar ist (*moving target*). Eine Anpassung an den Entwurfsinhalt hätte zudem weitreichende Auswirkungen (neue Unternehmenshaftung, behördliche Aufsicht etc.).
- Demgegenüber ist die Berichterstattungs-RL weit fortgeschritten und eine Verabschiedung in der EU und ein Inkrafttreten erscheinen absehbar. Inhaltlich dürfte eine **Anpassung an die Berichterstattungs-RL weniger weitreichende Konsequenzen** haben und könnte voraussichtlich in das bestehende Konzept im OR eingefügt werden.

Aufgrund der vorliegenden Analyse (siehe Ziff. 9.1 hiavor) bestehen aus der Sicht des BJ **erhebliche Differenzen zwischen den Regulierungen**. Das **Schweizer Recht stellt in verschiedener Hinsicht weniger strenge Anforderungen** als die Richtlinienentwürfe; insbe-

sondere im Bereich der Sorgfaltspflichten sind die Unterschiede gross. Bei der Berichterstattung bestehen auch grössere Unterschiede; eine Anpassung hier wäre aufgrund der weit fortgeschrittenen Entwicklung in der EU prioritär und wohl mit weniger weitreichenden Konsequenzen verbunden. Auf jeden Fall wäre eine detaillierte Prüfung der Folgen der EU-Regulierung auf die Schweiz bzw. auf Schweizer Unternehmen hilfreich. Über einen allfälligen Anpassungsbedarf bezüglich der Sorgfaltsrichtlinie wäre das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten. Schliesslich wäre es aber auch denkbar, im Moment nichts weiter zu unternehmen. Es würde genau beobachtet, wie die Schweizer Unternehmen die neuen Bestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt im Obligationenrecht (OR) tatsächlich umsetzen (die ersten Berichte werden im ersten Semester 2024 publiziert). Zudem wären auch die internationalen Entwicklungen zu verfolgen, insbesondere diejenigen in der EU, und die Analyse ggf. entsprechend angepasst.

Ob und inwiefern Anpassungsbedarf anzunehmen ist, bleibt letztlich ein politischer Entscheid. Der Bundesrat hat sich zum weiteren Vorgehen bisher noch nicht geäussert.

\*\*\*\*\*



## I. ANHANG 1: Nationale Entwicklungen

### 1. Parlamentarische Vorstösse

Folgende parlamentarischen Vorstösse (inkl. einer Frage) spielen im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik eine Rolle:

- [21.4655 Ip. Mazzone v. 17.12.2021 "Eine Lücke schliessen bei den Sorgfaltspflichten im Umgang mit Gold"](#) (erledigt)
- [21.4431 Ip. Gredig v. 15.12.2021 "Konzernverantwortung in EU: Wird die Schweiz abgehängt?"](#) (erledigt)
- [21.4432 Ip. Landolt v. 15.12.2021 "Konfliktmaterialien: Wie garantiert die Schweiz saubere Elektrobatterien?"](#) (erledigt)
- [21.4481 Ip. Arslan v. 16.12.2021 "Konzernverantwortung heisst auch Entwaldung stoppen"](#) (im Rat noch nicht behandelt)
- [22.3312 Po. Badertscher v. 18.03.2022 "Einhaltung von Sorgfaltspflichten: Nehmen die Schweizer Agrarhändler ihre Verantwortung genügend wahr?"](#) (im Rat noch nicht behandelt)
- [22.3117 Ip. Munz "Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Zielerreichung der Agenda 2030"](#) (im Rat noch nicht behandelt)
- [21.1081 Anfrage Girod v. 15.12.2021 "Anerkennung von TCFD und wissenschaftsbasierte Ziele \(SBT\) als internationale Standards zur CO2-Problematik"](#) (erledigt)
- [22.7279 Frage Walder v. 09.03.2022 "Responsabilité des entreprises : le Conseil fédéral entend-il tenir ses promesses de campagne ?"](#) (erledigt)
- [22.3031 Mo Gründe Fraktion "Rohstoffhandel stärker in die Pflicht nehmen mit einer unabhängigen Rohstoffmarktaufsicht Korruption und Geldwäscherei reduzieren"](#) (im Rat noch nicht behandelt)
- [21.427 Pa.Iv. Gredig v. 18.03.2021 "Bekämpfung von Zwangsarbeit durch die Ausweitung der Sorgfaltspflicht"](#) (Folge gegeben)
- [22.3783 Ip. Ryser v. 16.06.2022 "EU-Textilstrategie: zieht die Schweiz nach?"](#) (im Rat noch nicht behandelt)
- [22.3699 Ip. Flach v. 16.06.2022 "Müssen Rohstoffhändler Zahlungen an Regierungen tatsächlich heute schon gemäss Artikel 964i OR deklarieren?"](#) (im Rat noch nicht behandelt)
- [22.4142 Ip. Flach v. 29.09.2022 "Auswirkungen der neuen CSR-Richtlinie für die Schweiz"](#) (im Rat noch nicht behandelt)
- [22.1054 Anfrage Molina v. 28.9.2022 "Übernahme der Entwaldungsverordnung der EU durch die Schweiz?"](#) (eingereicht).

### 2. Arbeiten und Tätigkeiten des Bundesrates

#### a. Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)

Die Schweiz unterstützt weltweit die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. In der Schweiz wurde dieses Engagement in einem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) konkretisiert. Der Bundesrat hat am 15. Januar 2020 den revidierten [NAP](#), der 35 spezifische Massnahmen für die Legislaturperiode 2020 – 2023 vorsieht, gutgeheissen. Der NAP beschreibt die Haltung und



die Erwartungen des Bundesrates gegenüber den Unternehmen und zielt darauf ab, den Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten zu verbessern.

Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans wird vom WBF und dem EDA unter Einbezug der externen Interessensgruppen (Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Zivilgesellschaft, Wissenschaft) koordiniert. Der [NAP](#) unterstützt die Unternehmen durch diverse Massnahmen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung gemäss den international abgestimmten Standards wie die [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) und die [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#).

Aktuell wird der [NAP](#) extern evaluiert. Die Modalitäten dieses Prozesses richten sich nach den Empfehlungen der [UNO-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte](#). Der Evaluationsbericht wird dem EDA und WBF als Grundlage für das weitere Vorgehen zur Umsetzung der [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) dienen.

## **b. CSR-Positionspapier**

Die verantwortungsvolle Unternehmensführung (*Corporate Social Responsibility, CSR*) umfasst ein breites Spektrum von Themen, die bei der Unternehmensführung neben den Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen sind. Dazu gehören Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Umwelt, Korruptionsprävention, fairer Wettbewerb, Verbraucherinteressen, Steuern und Transparenz. Im Positionspapier zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen von 2015<sup>34</sup> legt der Bundesrat seine Strategie dar, wie er die CSR fördert, welche konkreten Massnahmen er in der Periode 2015-2019 umsetzt und welche Erwartungen er in an die in der Schweiz ansässigen oder tätigen Unternehmen diesbezüglich hat. Thematisch orientiert sich die CSR-Strategie an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, dem international umfassendsten Verhaltenskodex für CSR. Am 15. Januar 2020 hat der Bundesrat sein Engagement für die verantwortungsvolle Unternehmensführung mit der Verabschiedung des revidierten [Aktionsplans 2020-2023](#) bestätigt. Dieser fokussiert auf sechzehn Massnahmen vor allem zur Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltsprüfung im Bereich CSR durch Unternehmen sowie der Förderung des Dialogs zwischen Wirtschaft, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen. Zentrale Referenz sind die branchenübergreifenden sowie sektorspezifischen OECD-Instrumente zur Sorgfaltsprüfung für die verantwortungsvolle Unternehmensführung.

## **c. Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030**

Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) des Bundesrats definiert drei Schwerpunktthemen. Das Thema "nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion" wird von der Schweiz als prioritär für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erachtet. Die Verantwortung der Unternehmen ist ein wichtiger Bestandteil der SNE 2030. Sie legt ein Ziel (s. Ziel 12.6) und eine strategische Stossrichtung fest, mit denen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung entlang der gesamten Wertschöpfungskette gestärkt werden sollen.

---

<sup>34</sup> [www.csr.admin.ch](http://www.csr.admin.ch).

#### d. Revision der Edelmetallkontrollgesetzgebung

Die Edelmetallkontrollgesetzgebung erfährt momentan zwei Teilrevisionen, eine im Zusammenhang mit den beschlossenen Änderungen des [GwG](#), die andere im Zusammenhang mit der laufenden Revision des Zollrechts (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG).<sup>35</sup>

Die Bundesversammlung hat am 19. März 2021 Änderungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ([GwG](#)) und des Edelmetallkontrollgesetzes ([EMKG](#)) beschlossen. Diese beinhalten u.a. die Einführung eines Kontrollmechanismus für den Ankauf von Altedelmetall und die Einsetzung des Zentralamtes für Edelmetallkontrolle als *GwG-Aufsichtsbehörde* für Handelsprüfer. Die dazu erforderlichen Anpassungen der Edelmetallkontrollverordnung ([EMKV](#)) und der Gebührenverordnung der Edelmetallkontrolle ([GebV-EMK](#)) wurden am 31. August 2022 durch den Bundesrat angenommen, die neu geschaffene Geldwäschereiverordnung des BAZG ([GwV-BAZG](#)) wurde am 11. Oktober 2022 durch den Direktor des BAZG unterzeichnet. Diese Änderungen sowie der neue Erlass decken ausschliesslich die Erfordernisse dieser neuen Aufsichtstätigkeiten ab und treten am 1. Januar 2023 in Kraft.<sup>36</sup>

Die mit der Revision des Zollrechts im Zusammenhang stehende Überarbeitung des Edelmetallkontrollgesetzes ([EMKG](#)) zielt unter anderem darauf ab, die Einfuhr, den Handel und die Verarbeitung von Schmelzgut und Schmelzprodukten klarer und verbindlicher zu regeln. Nicht den Anforderungen des freien Handels entsprechende Schmelzprodukte können künftig nur noch durch Handelsprüfer eingeführt werden, die bei der Annahme von Schmelzgut und Schmelzprodukten Sorgfaltspflichten nach [EMKG](#) und [GwG](#) unterliegen, und bezüglich deren Einhaltung durch die Edelmetallkontrolle beaufsichtigt werden. Während sich die Edelmetallkontrolle heute bei den Sorgfaltspflichten auf Empfehlung zur Einhaltung der international anerkannten Regelwerke, wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen., beschränken muss, soll neu der Bundesrat die Sorgfaltspflichten für Edelmetallschmelzer gemäss internationalen Standards, wie den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, festlegen. Diese umfassen neben der Schaffung umfassender Managementsysteme zur Bekämpfung von Risiken in der Lieferkette sowie der Durchführung von *Audits* durch Dritte auch Berichterstattungspflichten über die Ausübung der Sorgfaltspflichten. Aus Sicht des BAZG gehen die Pflichten und Beaufsichtigung weiter als diejenigen, die in der jüngst in Kraft getretenen [VSoTr](#) enthalten sind. Deren Einhaltung wird nicht durch ein Kontrollorgan überwacht und beschränkt sich in Bezug auf Edelmetalle nur auf Gold. Generell werden im Rahmen des BAZG-VG die Sanktionen gegenüber dem geltenden Recht deutlich verschärft, wobei neu auch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten einen strafbaren Tatbestand darstellen soll.

#### e. Revision Umweltschutzgesetz (Art. 35e-h [USG](#)) und [Holzhandelsverordnung](#)

Seit dem 1. Januar 2022 ist es in der Schweiz verboten, illegal geschlagenes Holz und die daraus gefertigten Produkte in Verkehr zu bringen. Gleichzeitig mit dem revidierten Umweltschutzgesetz ([USG](#)) trat die neue [Holzhandelsverordnung](#) (HHV, SR 814.021) in Kraft. Sie verlangt von allen Marktakteuren ihre Pflicht zur Sorgfalt einzuhalten und die Risiken für illegales Holz zu minimieren. Die HHV schafft eine gleichwertige Regelung zu derjenigen in der Europäischen Union (EU; [EUTR 995/2010](#)).

<sup>35</sup> [Gesetzesrevision \(admin.ch\)](#).

<sup>36</sup> [Geldwäschereigesetz \(GwG\) \(admin.ch\)](#).

Kern der Verordnung ist eine Sorgfaltspflicht für jene, die Holz und Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringen: Sie müssen nachweisen können, dass sie Risiken systematisch bewertet und, wo vorhanden, auf ein vernachlässigbares Mass reduziert haben. Dafür müssen sie ein Sorgfaltspflichtsystem aufbauen, anwenden und regelmässig aktualisieren. Händler, die bereits in Verkehr gebrachtes Holz kaufen oder verkaufen, müssen dokumentieren, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzzeugnisse bezogen und an welchen Abnehmer sie diese weitergegeben haben. Diese Rückverfolgbarkeit soll es ermöglichen, Erstinverkehrbringer zu identifizieren. Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die Holz im Schweizer Wald ernten, sind dieser Regelung ebenfalls unterstellt. Sie können davon ausgehen, dass die waldgesetzliche Nutzungsbewilligung der Kantone und allenfalls weitere bewilligte Dokumente zur Nutzung (z.B. Betriebsplan) die nötigen Informationen beinhalten. Sie sind entsprechend angehalten, diese Nachweise der "legalen Ernte" aufzubewahren. Risikobewertung und Risikominderung sind in der Regel mit den oben erwähnten Nachweisen erfüllt.

Die materiellen Anpassungen im EU-Recht aufgrund der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Überführung der [Verordnung \(EU\) Nr. 995/2010](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen ([EU-Holzhandelsverordnung, EUTR](#)) in die EU-Entwaldungs-Verordnung wären auch für die Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen ([Holzhandelsverordnung, HHV](#), SR 814.021) in der Schweiz zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen (Art. 35e Abs. 2 [USG](#)). Gemäss Entwurf der EU-Entwaldungs-Verordnung sollen weitere Rohstoffe und Produkte, die zur Entwaldung beitragen, ebenfalls geregelt werden. Art. 35e Abs. 3 [USG](#) ermächtigt den Bundesrat, im Einklang mit internationalen Standards Anforderungen an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten zu stellen, wenn der Anbau, der Abbau oder die Herstellung die Umwelt erheblich belastet oder die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen erheblich gefährdet. Falls in der EU die Entwaldungs-Verordnung verabschiedet wird, wäre zu prüfen, ob Art. 35e Abs. 3 [USG](#) eine mögliche rechtliche Grundlage für ähnliche Regelungen in der Schweiz darstellt.

Die EU sieht im Entwurf der neuen Verordnung über Batterien und Altbatterien vor, dass Inverkehrbringer von Batterien Massnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette treffen müssen, um die Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verarbeitung bestimmter Rohstoffe, die für die Herstellung von Batterien benötigt werden, so gering wie möglich zu halten. Im Zuge einer allfälligen Anpassung der Schweizer Vorschriften über Batterien an das geänderte EU-Recht wird auch die Übernahme dieser Sorgfaltspflicht geprüft, wobei Art. 35e Abs. 3 [USG](#) in Verbindung mit Art. 35f [USG](#) als Rechtsgrundlage für eine Umsetzung auf Verordnungsstufe zur Verfügung stünde.

## II. ANHANG 2: Internationale Entwicklungen

### 1. EU

#### a. Überarbeitung EU-Richtlinien im Bereich Nachhaltigkeitspflichten

Die EU hat die [Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](#) überarbeitet, die kurz vor der Verabschiedung bzw. Inkraftsetzung steht, und eine [Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit](#) vorgeschlagen (siehe Ziffer 5 hiervoor).



**b. EU-Verordnung (EU) 2017/821 betreffend Konfliktmineralien**

Am 1. Januar 2021 trat die [EU-Verordnung \(EU\) 2017/821](#) zu Sorgfaltspflichten betreffend die Lieferkette für EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in Kraft. Die Verordnung orientiert sich am [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten](#). Die Kommission überprüft das Funktionieren und die Wirksamkeit dieser Verordnung bis zum 1. Januar 2023 und danach alle drei Jahre.

**c. Verordnung (EU) Nr. 995/2010 betreffend die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags**

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 20. Oktober 2010 die [EU-Verordnung \(EU\) Nr. 995/2010](#) über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, verabschiedet. Diese verbietet das Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Einschlag auf dem EU-Markt. Weiter legt sie die Voraussetzungen für die Vermarktung von Holz und Holzzeugnissen in der EU fest. Marktteilnehmer, die Holzzeugnisse erstmalig auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, müssen gemäss der Verordnung bestimmte Sorgfaltspflichten einhalten, um sicherzustellen, dass nur Holzzeugnisse aus legalem Einschlag von ihnen in Umlauf gebracht werden. Alle Händler, die Holz auf dem Markt kaufen und verkaufen, müssen über die Lieferkette Bericht erstatten, damit die Rückverfolgbarkeit der Holzzeugnisse gegeben ist.

Aktuell liegt in der EU ein [Verordnungsvorschlag](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 vor. Kernelemente dieser Verordnung bestehen darin, verbindliche Sorgfaltspflichten für alle Marktteilnehmer und Händler festzulegen, die folgende Produkte in der EU vermarkten, bereitstellen oder aus der EU exportieren: Palmöl, Rindfleisch, Holz, Kaffee, Kakao und Soja. Die Vorschriften gelten auch für eine Reihe von Folgeprodukten wie Leder, Schokolade und Möbel. Das Prinzip der Einhaltung der Gesetze des Ursprungslands, welches der EUTR zu Grunde lag, wurde um die Anforderung der Entwaldungsfreiheit ergänzt, was zu einem Paradigmenwechsel führt. Es geht somit um eine Ausweitung bzw. Verschärfung der eingangs erwähnten Verordnung. Der Rat legte am 28. Juni 2022 seine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der Kommission fest. Das Parlament hat am 13. September 2022 seinen Standpunkt zum Verordnungsvorschlag angenommen. Die Bereinigung zwischen Kommission, Rat und Parlament (Trilog) ist noch ausstehend.

**d. Verordnungsvorschlag für ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten (*Forced Labour Products Ban*)**

Am 14. September 2022 hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag für ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten (*Forced Labour Products Ban*) veröffentlicht ([Medienmitteilung](#), [Verordnungstext](#), [Factsheet](#)). Dieser soll die im Februar 2022 veröffentlichte [Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit](#) ergänzen und ist Teil der im Februar 2022 präsentierten Kommunikation "[Decent Work Worldwide](#)".

Die EU sieht die Verordnung als Mittel gegen moderne Sklaverei und zur Förderung der Nachhaltigkeit von Produkten auf dem EU-Binnenmarkt. Es sollen Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt werden, auf dem EU-Binnenmarkt sowie deren Export vom

Binnenmarkt verboten werden (Art. 1: "[...] *prohibiting economic operators from placing and making available on the Union market or exporting from the Union market products made with forced labour*"). Der Vorschlag muss nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im ordentlichen Gesetzgebungsprozess genehmigt werden. Die Regeln sollen 24 Monate nach Inkrafttreten anwendbar sein, damit die nationalen Behörden genügend Zeit haben, um die notwendigen Ressourcen und Fachkenntnisse bereitzustellen (Art. 31).

## 2. UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) wurden 2011 vom Menschenrechtsrat (UNHRC) einstimmig verabschiedet. Sie sind international anerkannt und bilden den internationalen Rahmen für den Menschenrechtsschutz im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten. Die UNO-Leitprinzipien legen fest, welche Pflichten Staaten haben und welche Verantwortung Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten wahrnehmen müssen. Sie beruhen auf drei Säulen mit insgesamt 31 Prinzipien: I.) Der Staat ist verpflichtet, die Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen durch private Akteure, unter anderem durch Unternehmen, zu schützen. II.) Die Unternehmen haben die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten und die dazu erforderliche Sorgfalt anzuwenden. III.) Staaten und Unternehmen müssen dafür sorgen, dass geschädigte Personen wirksame Wiedergutmachung erhalten.

2021 führte die UNO-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte eine Bestandsaufnahme über die ersten 10 Jahre Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch. Gestützt auf diese Erkenntnisse wurde die [Roadmap UNGP+10](#) mit Empfehlungen für das nächste Jahrzehnt erarbeitet.

## 3. OECD

### a. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) (fortan "Leitsätze") sind Empfehlungen der 38 OECD-Mitglieder und 13 weiterer Staaten an ihre international tätigen Unternehmen. Sie stellen einen umfassenden Rahmen<sup>37</sup> für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (*Corporate Social Responsibility, CSR*) dar. Die Leitsätze sind für die Unternehmen rechtlich nicht verbindlich. Jeder Unterzeichnerstaat ist jedoch verpflichtet, einen Nationalen Kontaktpunkt (NKP) einzurichten. Zehn Jahre nach der letzten Revision im Jahr 2011 führt die OECD-Arbeitsgruppe für verantwortungsvolle Unternehmensführung eine Aktualisierung der Leitsätze durch. Ziel ist es, die Kohärenz der Leitsätze mit anderen seit der letzten Revision entwickelten relevanten Instrumenten (z.B. OECD-Leitfäden zur Sorgfaltsprüfung) sicherzustellen.

Die Schweiz unterstützt eine punktuelle Aktualisierung der Leitsätze an neue Entwicklungen vor allem betreffend die Offenlegung von Informationen, Digitalisierung, Umwelt, Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und die Bekämpfung der Korruption. Die Aktualisierung soll 2023 abgeschlossen werden.

### b. G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance

Die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance sind der internationale Standard für die Unternehmensführung. Die Grundsätze helfen politischen Entscheidungsträgern bei der Bewertung und Verbesserung des rechtlichen, regulatorischen und

<sup>37</sup> Die 11 Kapitel enthalten Empfehlungen über 1) Begriffe und Grundsätze, 2) Allgemeine Grundsätze, 3) Offenlegung von Informationen, 4) Menschenrechte, 5) Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, 6) Umwelt, 7) Bekämpfung der Korruption, 8) Konsumenteninteressen, 9) Wissenschaft und Technologie, 10) Wettbewerb, 11) Besteuerung.

institutionellen Rahmens für Corporate Governance, um wirtschaftliche Effizienz, nachhaltiges Wachstum und finanzielle Stabilität zu fördern. Die 1999 erstmals veröffentlichten und 2015 von den Staats- und Regierungschefs der G20 gebilligten Grundsätze werden derzeit überarbeitet und sollen 2023 in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht werden.

2021 beschloss der OECD-Ausschuss für *Corporate Governance*, die Zweckmässigkeit einer Überarbeitung der G20/OECD-Grundsätze der *Corporate Governance* zu prüfen, ein Schritt, der von den Ministerkomitees der beiden internationalen Institutionen unterstützt wurde. Daraufhin wurden zehn Themenbereiche festgelegt, die Gegenstand von Vorbereitungsarbeiten waren. Zu diesen Themen gehören das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG), die Vielfalt in Vorstand und Geschäftsführung, die Rolle institutioneller Anleger oder auch der Aufschwung neuer digitaler Technologien. Vom 21.-23. November 2022 diskutierte der Ausschuss für *Corporate Governance* über einen dritten Entwurf, nachdem dieser öffentlich konsultiert worden ist. Die Schweiz, vertreten durch das SECO und das BJ, nimmt an den Revisionsarbeiten teil.

#### 4. ILO-Standards

Als einzige dreigliedrige UNO-Agentur bringt die Internationale Arbeitsorganisation ([IAO; International Labour Organization, ILO](#)) seit 1919 Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus 187 Mitgliedstaaten zusammen, um Arbeitsnormen festzulegen, Strategien zu entwickeln und Programme zur Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle Frauen und Männer zu erarbeiten.

Die 1998 verabschiedete [Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit](#) soll die universelle Anwendung der Rechte fördern, welche von allen IAO-Mitgliedstaaten als grundlegend anerkannt wurden. Die grundlegenden Rechte und Prinzipien bei der Arbeit gelten als universelle soziale Mindestanforderungen. Aus diesem Grund gibt es zahlreiche Verweise auf diese Grundprinzipien und -rechte.

Die Grundprinzipien und -rechte bei der Arbeit wurden in Form von konkreten Rechten und Pflichten in den als grundlegend anerkannten Übereinkommen der ILO zum Ausdruck gebracht und entwickelt. Alle IAO-Mitgliedstaaten verpflichten sich, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit der Verfassung der IAO einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen. Dies unabhängig davon, ob sie die entsprechenden Übereinkommen ratifiziert haben oder nicht.

Anlässlich ihrer Tagung im Juni 2022 beschloss die Internationale Arbeitskonferenz (IAK), die Erklärung von 1998 zu ändern, um "ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld" zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit hinzuzufügen. Damit umfasst die Erklärung nun die folgenden fünf grundlegenden Prinzipien und Rechte:

1. die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
2. die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
3. die effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
4. die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
5. ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

Die neuen Bestimmungen in der Schweiz zum besseren Schutz von Menschen und Umwelt nennen explizit die auf Kinderarbeit bezogenen Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), nämlich das Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung ([ILO-Übereinkommen Nr. 138](#)) und das Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ([ILO-Übereinkommen Nr. 182](#)) (s. [VSoTr](#), Anhang 2 Teil B). Die in der Verordnung ([VSoTr](#)) enthaltene Definition von Kinderarbeit basiert auf diesen Übereinkommen. Darüber hinaus finden sich diese Übereinkommen auch in Anhang 2 der Verordnung, in dem gleichwertige international anerkannte Regelungen aufgelistet sind.

Der [RL-E Sorgfaltspflichten](#) benennt in seinem Anhang die relevanten internationalen Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte. Dazu gehören die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und alle ILO-Kernübereinkommen. So nennt die Liste neben den [ILO-Übereinkommen Nr. 138](#) und [ILO-Übereinkommen Nr. 182](#) zur Kinderarbeit auch die weiteren Kernübereinkommen.<sup>38</sup>

## 5. G7

Nachhaltigkeit ist aktuell auch ein Schlüsselthema auf der G7-Agenda 2022. In der G7 finden Diskussionen über die Einführung eines international verbindlichen Instruments für global nachhaltige unternehmerische Sorgfaltspflichten bzw. zu nachhaltigen Wertschöpfungsketten. Ein solches international verbindliches Instrument würde nicht nur Menschen und Umwelt in globalen Wertschöpfungsketten besser schützen und den Zugang zu Recht für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung durch Unternehmen verbessern. Das Abkommen würde zudem gleiche Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit für Unternehmen weltweit schaffen.<sup>39</sup>

## 6. TCFD

Die [Task Force on Climate-related Financial Disclosures \(TCFD\)](#) wurde Ende 2015 vom [Financial Stability Board \(FSB\)](#), dem auch die Schweiz angehört, gegründet, um Empfehlungen zur finanziellen Transparenz der Unternehmen in Bezug auf Klimarisiken auszuarbeiten. Ihre Empfehlungen bilden einen gemeinsamen internationalen Rahmen, der es den Unternehmen sowie den Akteuren der Finanzbranche erlaubt, ihre Exposition gegenüber Klimabelangen korrekt zu beurteilen und zu bepreisen, um in ihrer Geschäftstätigkeit die erforderlichen Strategien umzusetzen.

Im weiteren Sinne geht es darum, die Märkte effizienter zu machen und die Volkswirtschaften besser für den Umgang mit dem Klimawandel zu rüsten. Die Empfehlungen der *Task Force* sind in vier Themenbereiche gegliedert: *Governance*: Angaben zur Governance im Umgang der Organisation mit klimabedingten Risiken und Chancen; *Strategie*: Angaben zu den effektiven und potenziellen klimabedingten Risiken und Chancen auf Geschäft, Strategie und Finanzplanung der Organisation, sofern wesentlich; *Risikomanagement*: Angaben, wie die Organisation klimabedingte Risiken identifiziert, beurteilt und handhabt; *Kennzahlen und Ziele*: Angaben, welche Kennzahlen und Ziele zur Beurteilung und Handhabung relevanter klimabedingter Risiken und Chancen verwendet werden, sofern wesentlich.

<sup>38</sup> Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (1948); Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen (1949); Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit (1930) und das dazugehörige Protokoll von 2014; Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957); Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts (1951); Übereinkommen Nr. 111 über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) (1958); Übereinkommen Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (1981); Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (2006).

<sup>39</sup> [Richtungswechsel der G7-Arbeitsminister: Endlich Unterstützung für ein international verbindliches Instrument für global nachhaltige unternehmerische Sorgfaltspflichten - Business & Human Rights Resource Centre \(business-humanrights.org\)](#).

Das [EFD hatim Auftrag des Bundesrats](#) eine Verordnung zur Umsetzung der Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* erarbeitet.<sup>40</sup> Diese befand sich bis am 7. Juli 2022 im [Vernehmlassungsverfahren](#).<sup>41</sup> Am 23. November 2022 hat der Bundesrat die Verordnung zur verbindlichen Klimaberichterstattung grosser Schweizer Unternehmen verabschiedet und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt (Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange).<sup>42</sup>

## 7. Übereinkommen von Paris<sup>43</sup>

Das Übereinkommen von Paris ist ein rechtlich verbindliches Instrument unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ([Klimakonvention, UNFCCC](#)). Es enthält Elemente zur sukzessiven Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen und basiert erstmals auf gemeinsamen Grundsätzen für alle Staaten:

Das Übereinkommen von Paris hat unter anderem zum Ziel, die durchschnittliche globale Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2°C zu begrenzen, wobei ein maximaler Temperaturanstieg von 1,5°C angestrebt wird. Auf diesen Punkt nimmt auch der [RL-E Sorgfaltspflichten](#) explizit Bezug und würde damit eine entsprechende verbindliche Regelung für Unternehmen schaffen.

Erwähnenswert für die Schweiz ist u. a. auch, dass sie sich unter dem Klimaübereinkommen von Paris dazu verpflichtet, ihre Emissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 50 Prozent zu reduzieren (*Nationally Determined Contribution, NDC*). Dies soll teilweise über Klimaschutzprojekte im Ausland erfolgen. Das Klimaübereinkommen von Paris ermöglicht unter seinem Artikel 6.2 solche bi- oder plurilaterale Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck schliesst die Schweiz bilaterale Staatsverträge ab. Die Staatsverträge regeln die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und klären die Vorgaben für die Anerkennung der internationalen Übertragung von Emissionsverminderungen durch die Vertragsparteien.<sup>44</sup> Damit schaffen die Abkommen den rechtlichen Rahmen für kommerzielle Verträge zwischen Verkäufer und Käufer von Emissionsverminderungen. Unter den Abkommen werden einzig Emissionsverminderungen anerkannt, bei denen keine Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen in der Umsetzung der unter dem Abkommen genehmigten Klimaschutzprojekte vorliegen (ebenfalls wie keine Korruption in Bezug auf eben diese Klimaschutzprojekte). Die Projekteigner (meist private Klimaschutzprojektbüros wie z.B. [Myclimate](#) oder [South Pole](#)) müssen dem Bund sowie der Regierung des Partnerlandes lückenlose *Monitoring*berichte vorlegen. Zudem können seitens dritter Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen an die Schweiz herangetragen werden, welche dann die Möglichkeit hat auf dieser Basis die Anerkennung der Emissionsverminderungen aus den besagten Projekten gar unilateral zu stoppen.

## 8. SDG

Die [Sustainable Development Goals \(SDG\)](#) bilden den Referenzrahmen für die globale nachhaltige Entwicklung. Ihre 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen bis 2030 global und von allen UNO-Mitgliedstaaten erreicht werden<sup>45</sup>. Die Umsetzung der Agenda 2030<sup>46</sup> fordert das Engagement von allen Akteuren. Die Unternehmenslandschaft der Schweiz spielt hierbei eine zentrale Rolle. Mit der *Toolbox* Agenda 2030 für Unternehmen wird eine Orientierungshilfe geschaffen, welche Unternehmen über die Prioritäten in der Schweizer Nachhaltigkeitspolitik

<sup>40</sup> [Bundesrat legt Eckwerte zur verbindlichen Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen fest \(admin.ch\)](#).

<sup>41</sup> [Bundesrat eröffnet Vernehmlassung über Verordnung zur Klimaberichterstattung von grossen Unternehmen \(admin.ch\)](#).

<sup>42</sup> [Bundesrat setzt Verordnung zur verbindlichen Klimaberichterstattung grosser Unternehmen auf 1.1.2024 in Kraft \(admin.ch\)](#).

<sup>43</sup> [Das Übereinkommen von Paris \(admin.ch\)](#).

<sup>44</sup> [Bilaterale Vereinbarungen Klima \(admin.ch\)](#).

<sup>45</sup> [17 Ziele für nachhaltige Entwicklung \(admin.ch\)](#).

<sup>46</sup> [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung \(admin.ch\)](#).



informiert und diese nach Unternehmensgrösse- und Branche aufschlüsselt. Ziel ist es, dass Barrieren gesenkt werden und mehr Unternehmen zur Erreichung der SDGs beitragen.

## **9. UNO-Abkommen zu Transnationalen Konzernen und Menschenrechten (*Binding Treaty*)**

Im Jahr 2014 verabschiedete der [Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen \(UNHRC\)](#) eine Resolution zur Einrichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe, die ein rechtsverbindliches internationales Instrument zu Unternehmen und Menschenrechten ausarbeiten soll. Seit 2015 haben acht Sitzungen der Arbeitsgruppe bei den Vereinten Nationen stattgefunden. Bei der letzten Sitzung im Oktober 2022 wurde in Genf über eine dritte revidierte Version des Vertragsentwurfs verhandelt. Der Entwurf sieht vor, dass der künftige Vertrag auf Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit allen wirtschaftlichen Aktivitäten, insbesondere grenzüberschreitenden, Anwendung findet. Die Opfer müssen Zugang zu den Gerichten des Landes haben, in dem die Verletzungen stattgefunden haben, oder zu den Gerichten des Landes, in dem das verantwortliche Unternehmen seinen Sitz hat. Die Vertragsstaaten müssen Gesetze erlassen, die transnational tätige Unternehmen dazu verpflichten, Sorgfaltspflichten zu erfüllen, um die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte zu verhindern.

Die Schweiz hat die Diskussionen ohne Verhandlungsmandat von Anfang an als Beobachterin verfolgt und sich mit klärenden Fragen eingebracht. Sie räumt der Umsetzung der 2011 vom UNHRC verabschiedeten [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) und der [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) Vorrang ein (s. vorne Ziff. 3.3.1).

Die Europäische Union hat bisher eine Position des "partiellen Engagements" ohne Verhandlungsdatum für den Text des Vertragsentwurfs eingenommen. Eine Handvoll EU-Mitgliedsstaaten, die verbindliche Gesetze zu Unternehmen und Menschenrechten verabschiedet haben, wie z. B. Frankreich, haben sich im Rahmen der Sitzungen gelegentlich geäussert, ohne sich jedoch für einen Vertrag zu verpflichten.

## **10. Unidroit<sup>47</sup>**

Unidroit, die internationale Organisation zur Vereinheitlichung des Privatrechts mit ca. 70 Mitgliedsstaaten, hat 2022 beschlossen, im Laufe des Arbeitsprogramms 2023-2025 Arbeiten im Bereich der Unternehmensverantwortung aufzunehmen. Im Vordergrund stehen dabei die von den Unternehmen gegenüber ihren Lieferanten freiwillig und vertraglich vereinbarten Sorgfaltspflichten; die Frage der Haftung wird nicht Gegenstand der Arbeiten sein.

## **III. ANHANG 3: Tabellarische Gegenüberstellung der Richtlinienenvorschläge der EU-Kommission im Bereich Nachhaltigkeit und Schweizer Recht**

S. Tabellarischer Überblick auf den folgenden Seiten

---

<sup>47</sup> [UNIDROIT - International Institute for the Unification of Private Law.](#)





| Tabellarische Gegenüberstellung der Richtlinienvorschläge der EU-Kommission im Bereich Nachhaltigkeit und Schweizer Recht durch BJ und SIR <sup>48</sup> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                          | EU-Kommissionsvorschlag für Änderung der <u>Nachhaltigkeitsberichterstattung</u> von Unternehmen (sog. <u>CSRD</u> ) <sup>49</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | EU-Kommissionsvorschlag über die <u>Sorgfaltspflichten</u> von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit                                                                                                                                                                                                                        | Bestimmungen für besseren Schutz von Mensch und Umwelt ( <u>OR</u> / <u>VSoTr</u> )                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | CSR-Berichterstattung (Art. 964a bis Art. 964c <u>OR</u> )                                                                                                                                                                                                             | Konfliktmineralien / Kinderarbeit (Art. 964j bis Art. 964l <u>OR</u> und <u>VSoTr</u> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Regulierungsansatz                                                                                                                                       | <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Konzept:</b> Transparenz</li><li>• <b>Regelungsort:</b><ul style="list-style-type: none"><li>- <a href="#">RL 2013/34/EU</a> (Rechnungslegungsrichtlinie)</li><li>- <a href="#">RL 2004/109/EG</a> (Transparenzrichtlinie);</li><li>- <a href="#">RL 2006/43/EG</a> (Abschlussprüfungsrichtlinie)</li></ul></li><li>-VO (EU) <a href="#">Nr. 537/2014</a>;</li><li>• <b>Grundlage:</b> Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV).</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Konzept:</b> Neue Nachhaltigkeitspflichten und Verantwortlichkeit für Unternehmen;</li><li>• <b>Regelungsort:</b> Änderung der <a href="#">RL (EU) 2019/1937</a>;</li><li>• <b>Grundlage:</b> Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV).</li></ul>                                  | <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Konzept:</b> Transparenz</li><li>• <b>Regelungsort:</b> Änderungen im Rechnungslegungsrecht (OR) und im StGB;</li><li>• <b>Grundlage:</b> <a href="#">CSR-RL 2014/95/EU (NFRD)</a> <a href="#">RL 2013/34/EU</a>-</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Konzept:</b> Neue VR-Pflichten</li><li>• <b>Regelungsort:</b> Änderungen im Rechnungslegungsrecht (OR), im StGB und neue Verordnung (<a href="#">VSoTr</a>);</li><li>• <b>Grundlagen:</b><ul style="list-style-type: none"><li>○ Konfliktmineralien <a href="#">Verordnung (EU) 2017/821</a></li><li>○ Kinderarbeit <a href="#">Child Labor Due Diligence Act NL</a>.</li></ul></li></ul> |
| Regulierungsstadium                                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Einigung der Institutionen am 21.06.2022;</li><li>• Formelle Genehmigung durch Parlament erfolgt (10.11.2022);</li><li>• Genehmigung durch Rat erforderlich;</li><li>• Inkrafttreten voraussichtlich:<ul style="list-style-type: none"><li>1.1.2024 für Unternehmen, welche bisherigen Vorschriften unterstehen</li><li>1.1.2025: grosse Unternehmen;</li><li>1.1.2026: börsennotierte KMUs, kleine Kreditinstitute.</li></ul></li></ul>         | <ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Vorschlag EU-Kommission</a> auf Aufforderung des Parlaments;</li><li>• Beratung bzw. Beschluss Ministerrat und Parlament noch ausstehend;</li><li>• <b>Inkraftsetzung</b> noch <b>unbestimmt</b>;</li><li>• Mitgliedstaaten haben i.d.R. zwei Jahre zur Umsetzung.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Am 1. Januar 2022 <b>in Kraft</b> getreten (<a href="#">OR</a>);</li><li>• 2022 ist Übergangsjahr; Regelung gilt ab 2023; erste Berichterstattung im 2024.</li></ul>                                                           | <ul style="list-style-type: none"><li>• Am 1. Januar 2022 <b>in Kraft</b> getreten (<a href="#">OR</a> und <a href="#">VSoTr</a>);</li><li>• 2022 ist Übergangsjahr; Regelung gilt ab 2023; erste Berichterstattung im 2024.</li></ul>                                                                                                                                                                                               |

<sup>48</sup> Abgestimmt mit dem tabellarischen Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung (SIR) vom 5. Juli 2022.

<sup>49</sup> [Fragen und Antworten \(europa.eu\). Die geänderte Richtlinie steht kurz vor der Verabschiedung bzw. Inkraftsetzung \(Stand: 18. November 2022\).](#)



|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anwendungsbereich</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Grosse EU-Unternehmen</b> mit mind. 2 von 3 Kriterien: &gt; 250 Mitarbeiter; &gt; EUR 40 Mio. Umsatzerlös; &gt; EUR 20 Mio. Bilanzsumme;</li> <li>• An geregelten Märkten der EU <b>kotierten Unternehmen</b>;</li> <li>• <b>EU-börsennotierte KMU</b> mit mind. 2 von 3 Kriterien: &lt; 50 Mitarbeiter; &lt; EUR 8 Mio. Umsatzerlös; &lt; EUR 4 Mio. Bilanzsumme. Übergangszeitraum mit Ausnahmeregelung („<i>Opt-out</i>“);</li> <li>• <b>Ausgenommen</b> EU-Kleinstunternehmen mit mind. 2 von 3 Kriterien &lt; 10 Mitarbeiter; &lt; Umsatzerlös EUR 700'000; &lt; Bilanzsumme EUR 350'000);</li> <li>• <b>Unternehmen aus Drittstaaten</b>, die in der EU einen <b>Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR</b> erzielen und mindestens eine <b>Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU</b> haben.</li> </ul> | <p><b>EU Unternehmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• &gt; 150 Mio. EUR Netto-Umsatz (weltweit) + &gt; 500 Beschäftigte;</li> <li>• &gt; 40 Mio. Netto-Umsatz (weltweit) + &gt; 250 Beschäftigte + mindestens 50% des Nettoumsatzes in Risikosektor (Textil, Rohstoffe, Lebensmittel/Landwirtschaft/Mineralien).</li> </ul> <p><b>Nicht-EU Unternehmen</b> (in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatz in der EU von &gt; 150 Mio. EUR;</li> <li>• Umsatz von &gt; 40 Mio. EUR (weltweit), wovon mindestens 50% aus Risikosektoren.</li> </ul> | <p><b>Publikumsgesellschaften/Banken/Versicherungen</b> mit konzernweit &gt; 500 Mitarbeiter + &gt; CHF 20 Mio. Umsatzerlös / &gt; CHF 40 Mio. Bilanzsumme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss gewisser CH-Konzernanteile (um Duplizierung zu vermeiden).</li> </ul> | <p><b>Konfliktmineralien:</b> Alle Unternehmen ab bestimmten Einfuhr- bzw. Bearbeitungsmengen. Definiert durch Verordnung.</p> <p><b>Kinderarbeit:</b> Alle Unternehmen, ausser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "Tiefrisikounternehmen";</li> <li>• KMU (Gegenausnahme: Offensichtlicher Einsatz von Kinderarbeit). Definiert durch Verordnung (<a href="#">VSoTr</a>).</li> </ul> |
| <b>Betroffene Unternehmen</b> | <b>Rund</b> 49'000 Unternehmen (auf die 75% des Umsatzes aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen) (bisher nur 11'600 Unternehmen).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Schätzung</b> EU-Unternehmen: ca. 9'400 sehr grosse Unternehmen und ca. 3'400 Unternehmen in Risikosektoren; Nicht EU Unternehmen: 4'000 <sup>50</sup> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Schätzung:</b> Einige 100 Unternehmen (weniger als 400 Publikumsgesellschaften + Gesellschaften im Finanzbereich).                                                                                                                                                                    | <b>Keine Angaben.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Regelungsziel</b>          | <b>Konzept:</b> Transparenz über <i>Nachhaltigkeit</i> in den Bereichen: Umwelt, Sozialbelange, Menschenrechte und Korruption nach dem Grundsatz "doppelte Wesentlichkeit" (" <i>Inside-out</i> " und " <i>Outside-in</i> -Perspektive).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Schutz, Transparenz, behördliche Kontrolle und Verantwortlichkeit</b> in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt (Vermeidung der Fragmentierung und Schaffung von Rechtssicherheit)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Transparenz</b> über <i>nichtfinanzielle Belange</i> in den Bereichen: Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption (gemäss EU-Richtlinie)                                                                                                               | <b>Schutz und Transparenz</b> in den Bereichen <i>Konfliktmineralien</i> (gemäss EU-Recht) und zusätzlich <i>Kinderarbeit</i>                                                                                                                                                                                                                                                                   |

<sup>50</sup> [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence_en).

|                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Sorgfalts- (prüfungs-) pflichten / Berichterstattungspflichten</b>       | <b>Berichterstattung</b> bedeutet, im Lagebericht: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsmodell und Strategie beschreiben (inkl. Umsetzung und zusammenhängende finanzielle Finanzierungs- und Investitionspläne);</li> <li>2. Zeitbezogene Zielwerte definieren</li> <li>3. Rolle von Verwaltung, Management und Aufsicht;</li> <li>4. Verfolgte Konzepte und angewandte Sorgfaltsprüfung beschreiben (comply or explain-Ansatz <b>entfällt</b> nach Übergangszeit von drei Jahren);</li> <li>5. Massnahmen und Wirksamkeit darstellen;</li> <li>6. Risiken und Indikatoren beschreiben</li> </ol> Von der EU-Kommission festgelegte <b>verbindliche Standards</b> für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind einzuhalten. | <b>Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht</b> bedeutet: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einbezug der Sorgfaltspflichten in alle Bereiche der Unternehmenspolitik; Verhaltenskodex (Der <i>Comply-or-explain</i>-Ansatz fällt nach einer Übergangszeit von drei Jahren weg);</li> <li>2. Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen;</li> <li>3. Vermeidung/Abschwächung nachteiliger Auswirkungen, Behebung nachteiliger Auswirkungen, Minimierung ihres Ausmasses;</li> <li>4. Beschwerdeverfahren im Unternehmen;</li> <li>5. Regelmässige Überwachung bzw. Wirksamkeitskontrolle;</li> <li>6. Bericht erstatten ("Kommunikation") gestützt auf die <a href="#">RL 2013/34/EU</a>, <a href="#">RL 2014/95/EU</a> oder die neue RL.</li> </ol> | <b>Berichterstattung</b> bedeutet <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsmodell beschreiben</li> <li>2. Verfolgte Konzepte und angewandte Sorgfaltsprüfung beschreiben.<br/><b>Verzicht</b> auf Konzept und Sorgfaltsprüfung ist <b>zulässig</b>, muss aber "klar und begründet" erläutert werden. (comply <b>or</b> explain)</li> <li>3. Massnahmen und Wirksamkeit darstellen</li> <li>4. Wesentliche Risiken beschreiben</li> <li>5. Leistungsindikatoren nennen</li> </ol> | <b>Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht</b> bedeutet <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Managementsystem einführen. Das bedeutet: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Lieferkettenpolitik für Risikoprodukte festlegen</li> <li>b) Rückverfolgbarkeit sicherstellen (comply or explain)</li> </ol> </li> <li>2. Risiken ermitteln und bewerten</li> <li>3. Massnahmen ergreifen</li> <li>4. Beschwerdeverfahren im Unternehmen</li> <li>4. Bericht erstatten.</li> </ol> |
| <b>Vor- und nachgelagerte Lieferkette</b>                                   | <b>Zukunfts- und vergangenheitsbezogene</b> und sowohl <b>qualitative</b> als auch <b>quantitative</b> Informationen, welche <b>kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume</b> abdecken und die <b>gesamte Wertschöpfungskette</b> (inkl. eigene Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen und Lieferketten) umfassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eigene Geschäftstätigkeit</b> und diejenige der <b>Tochterunternehmen</b>;</li> <li>• <b>Etablierte</b> direkte oder indirekte <b>Geschäftsbeziehungen</b> in der <b>vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette</b>;</li> <li>• <b>Plan zur Eindämmung des Klimawandels</b> (nur Grossunternehmen).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Lieferkette</b> ist mit umfasst (falls relevant und verhältnismässig auch Angaben zu Vorkehrungen des Unternehmens, die es trifft, um bestehende und potenziell negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Lieferkette und der Kette von Unterauftragnehmern des Unternehmens zu erkennen.)                                                                                                                                                                                          | <b>Vorgelagerte Lieferkette</b> ist mit umfasst (d. h. eigene Geschäftstätigkeit und diejenige aller vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Unabhängige (behördliche) Prüfung</b><br><br>bzw.<br><br><b>Aufsicht</b> | <b>Qualifizierte Abschlussprüfer</b> oder <b>Prüfungsgesellschaften überprüfen</b> (nebst Jahresabschluss und Lagebericht) die <b>Nachhaltigkeitsberichterstattung</b> (im Lagebericht).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Aufsichtsbehörde(n)</b> in jedem Mitgliedstaat mit Sanktionskompetenz.</li> <li>• Europäisches <b>Netz der Aufsichtsbehörden</b>.</li> <li>• <b>Begründete Bedenken</b> bzgl. eines Verstosses gegen die Richtlinie können bei den Aufsichtsbehörden geltend gemacht werden.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Bei Konfliktmineralien ist <b>unabhängige Prüfung</b> der Sorgfaltspflicht <b>obligatorisch</b> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Unternehmens- bzw. Konzernhaftung</b>                                    | Keine.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftung des Unternehmens bei Schäden infolge Verletzung der Sorgfaltspflichten.</li> <li>• Haftung für Tochtergesellschaften.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Bei der Haftung gilt <b>status quo</b> .<br>Danach gelten folgende Haftungsgrundsätze: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Für Fehlverhalten haftet</b> auch im Konzernverbund prinzipiell <b>nur die betroffene Gesellschaft</b>.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                             |                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                             |                                                                                                                                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Haftung des Unternehmens berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette.</li> <li>Haftung für indirekte, etablierte Geschäftsbeziehung (in der Wertschöpfungskette), ausser wenn es unangemessen wäre "zu erwarten, dass die ergriffene Massnahme, einschliesslich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren."</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Anwendung der Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 <a href="#">OR</a>) im Konzernverhältnis - wie sie ein Teil der Lehre erwägt - gibt es <b>keine gefestigte Rechtsprechung</b>.</li> <li>Die Haftung einer Schweizer Konzernmutter für die Schädigung durch eine Tochtergesellschaft <b>im Ausland</b> richtet sich nach dem <b>Recht am ausländischen Deliktort</b> (Art. 133 IPRG).</li> <li>Sofern das ausländische Recht den gleichen Prinzipien folgt wie das Schweizer Recht, haftet für Fehlverhalten prinzipiell nur die betroffene Gesellschaft selbst.</li> </ul> <p>Das Schweizer Recht hält an <b>dieser Rechtslage fest</b>. Die Einführung einer materiellen Konzernhaftungsnorm für Fehlverhalten von Töchtern im Ausland wäre im Schweizer Privatrecht neu.</p> |
| <b>Persönliche Haftung von VR und GL</b>                    | Keine eigene Haftungsbestimmung, aber Anreize. Je nach Regelung in den Mitgliedstaaten.                                                                             | <p>Ja (Mitglieder der Unternehmensleitung).</p> <p>Gleichbehandlung der Sorgfaltspflicht wie die übrigen Pflichten der VR/GL-Mitglieder</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Die Verletzung von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten beurteilt sich nach den allgemeinen Bestimmungen zur Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation (Art. 754 <a href="#">OR</a>).</p> <p>Keine Haftung für Verletzung der "impliziten" Sorgfaltsprüfungspflicht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Strafrechtliche Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen</b> | Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen ( <i>status quo</i> zur heutigen NFRD).                                                                                        | <p>Keine neuen; aber MS zum Bestimmen von Sanktionen verpflichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Geldbussen</b> (umsatzabhängig), inkl. Veröffentlichung.</li> <li>Anordnung von Massnahmen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Neue</b> strafrechtliche Sanktion: bei Verletzung der Berichtspflicht droht Busse von max. CHF 100'000 (Art. 325<sup>ter</sup> <a href="#">StGB</a>, Antragsdelikt);</li> <li>Evtl. Art. 152 <a href="#">StGB</a> bei unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Flankierende Massnahmen</b>                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>Späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens für KMU (ab 01.01.2026)</li> <li>Spezielle Nachhaltigkeitsstandards für KMU</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Begleitmassnahmen</b> (Webseiten, Plattformen, Portale) zwecks Information und Unterstützung der Unternehmen und ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen in Wertschöpfungskette.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Einzelne Instrumente (z. B. CSR-Webseite beim Bund) im <a href="#">Nationalen Aktionsplan 2020-2023</a> zu Wirtschaft und Menschenrechten bzw. im <a href="#">CSR-Positionspapier</a> genannt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Internationales Privatrecht</b>                          | Sondervorschrift für Niederlassungen von ausländischen Unternehmen                                                                                                  | Haftungsregelung ist in den Mitgliedstaaten zwingend anzuwenden, auch dann, wenn das auf die Ansprüche anwendbare Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaates ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Keine Änderung des geltenden Rechts. Ausländische Tochtergesellschaften von Schweizer Konzernen müssen sich, wie bisher, im Bereich der Haftung ausschliesslich an das örtliche Recht halten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |